

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M 6 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M 8

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr
Verbands-Anzeigen werden mit 5 M für die dreigepaltene Zeile oder deren Raum berechnet

Zur Beitragsfrage.

Es ist mehrfach an uns die Anfrage gerichtet worden, ob die in letzter Zeit bewilligten Lohn-erhöhungen auch eine Erhöhung des Verbandsbeitrages bedingen. Diese Frage ist zu bejahen. Unsere Verbandsstatut besagt hierüber in Ziffer 5 des § 25 folgendes:

Bei Lohnveränderungen innerhalb eines Kalenderjahres, die eine Veränderung der Beiträge erfordern, tritt der neue Beitrag spätestens mit dem ersten Montag des nächsten Vierteljahres in Kraft. Es muß also vom 3. Oktober dieses Jahres an über- all der Beitrag dem dann im Baugewerbe geltenden Stundenlohn entsprechen. Der Vorstand.

Bauarbeiter und Bodenpreise.

Von Dr. Heinz Rothhoff, München.

Baugewerbe und Mieterschaft (die Bauarbeiter als Angehörige beider also in doppeltem Maße) haben ein starkes Interesse daran, daß der Boden nicht teuer und nicht hoch verschuldet ist. Denn je teurer der Baugrund, desto teurer natürlich das darauf errichtete Haus. Je mehr Kapital für den Baugrund aufzuwenden, desto weniger heißt für das Gebäude, desto teurer ist es. Je höher die Verschuldung des Bodens, desto schwieriger und teurer ist das Baugeld zu erlangen; wenn die erste Hypothek für den Kaufschilling-reist hoch ist, kann die zweite nur um so niedriger sein; und wo bekam man vor dem Kriege zum Bauen Geld auf dritte Hypothek? Andererseits, je höher verschuldet das Grundstück ist, je mehr vom Kaufpreise stehen bleiben durfte, desto leichter fand es von jeher einen Käufer, desto höher konnte der Kaufpreis sein.

Unser Bodenrecht mit unbeschränktem Privatigentum und unbeschränkter Verschuldbarkeit, die dem Kaufgelder dauernd den Vorrang der ersten Hypothek vor dem Baugelde läßt, war ein Feind des Baugewerbes. Denn dessen schlimmster Feind ist die kapitalisierte Grundrente, das heißt, die arbeitslose, nur aus der Herrschaft über den Raum erwachsende Rente, die bei Veräußerung des Bodens dauernd aus ihm herausgezogen, von ihm weggenommen wird, die also künftig nicht mehr dem Besitzer und Benutzer des Bodens, dem Erbauer des Hauses zusteht, sondern dem Vorbesitzer, die in der Gestalt einer Verzinsung des Kaufpreises (meist als Verzinsung einer Hypothek) dauernd auf dem Grundstück wie dem darauf errichteten Hause lastet und aus dem Mietertrage bezahlt werden muß. Einen erheblichen Teil der Miete zahlen wir nicht dem Hausbesitzer, sondern dem früheren Bodenbesitzer; alle Erhöhung der Rentabilität eines Hauses (durch technische Verbesserung oder durch öffentliche Anlagen, oder durch gesteigerte Nachfrage) kommt nur vorübergehend dem Vermieter zugute. Nach der nächsten Veräußerung ist sie im Preise kapitalisiert, vom Käufer weggeführt, lastet dauernd auf dem neuen Erwerber und zwingt ihn, ohne eigenen Vorteil die Mieten hochzuhalten.

Diese unheilvolle Entwicklung von Bodenpreisen und Grundrente ist zum ersten Male jetzt unterbrochen. Die Entwertung unseres Geldes hat alle Preise und Löhne etwa auf das Zehnfache ihres früheren Nennbetrages erhöht. Die Mieten konnten diese Erhöhung infolge der Zwangswirtschaft nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teile mitmachen. Infolgedessen ist die Rentabilität der Häuser heute geringer als vor dem Kriege; wäre durchschlüssig sicher unter Null, wenn die Mieterkäufer in gutem Stande gehalten wären. Da der Kaufpreis eines Grundstückes sich nur nach der Rentabilität richtet, haben infolgedessen die Preise von Häusern und Baugrund die Umwertung von Gold auf Papier noch nicht mitgemacht. Das heißt: ebenso wie die Mieten sind auch Grundrente und Grundpreise nur wenig gestiegen; angesichts der allgemeinen Geldentwertung, Preissteigerung und Einkommensverminderung machen sie einen weitlich geringeren Teil der Lebenskosten und Aufwände als jemals.

Dieser unerschütterlich günstige Stand wird aber nicht mehr lange bleiben. Die Mietenzwangswirtschaft steht vor Abbau oder Zusammenbruch. Das Reich will einen Teil des Unterschiedes zwischen Goldwerten und Papierwerten einziehen, um die Wiedergutmachungen des Pariser Klimatoriums leisten zu können. Es ist unumgänglich, daß alle Häuser so viel Miete einbringen, daß Steuern und Unterhaltung davon gedeckt werden können. Die Mieten in allen Häusern müssen darüber hinaus steigen, damit die Ueberwälte zur Verbilligung von Neubauten verwandt werden können; sonst kommen wir aus dem Wohnungsmangel — und der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe nie heraus. Alles das treibt die Preise für Häuser und Baugrund in die Höhe. Und wenn nicht sehr schnell und energisch eingeschritten wird, so wird diese Gelegenheit benutzt werden, über die genannten notwendigen Zwecke hinaus, Grundrente und Bodenpreise der Geldentwertung anzupassen.

Das aber würde bedeuten, daß eine zahlmäßig fünf- bis zehnfache Rentenlast künftig auf aller Produktion und allem Verbrauch läge, daß die gegenwärtige günstige Lage vielleicht auf immer verfehrt wäre, daß den Besitzern von Mietgrundstücken unzählige Milliarden in den Schof geworfen würden, die sie durch Verkauf realisieren und den Käufern als dauernde Zinsenlast aufhängen könnten, daß die gegenwärtige Geldentwertung und Steuerung vereitelt wäre.

Was kann dagegen geschehen? rasch, einfach und ohne Umwälzung der Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung? — Worauf es ankommt, ist, zu hindern, daß die von Gold auf Papier umgewertete, das heißt, auf den fünf- bis zehnfachen Betrag gesteigerte Grundrente kapitalisiert wird durch entsprechend erhöhten Verkaufspreis. Das muß unbedingt zunächst geschehen. Erst dann kann man die Reichsgoldhypothek auflösen, erst dann die Mieten den Verwaltungskosten angleichen, erst dann die Ausgleich zwischen alten und neuen Häusern vornehmen, erst dann öffentliche Mittel für Neubauten verwenden. Dazu bedarf es keiner Enteignung und keiner Verkürzung des Bodens; es genügt eine, allerdings sehr wesentliche, Beschränkung der bisherigen Verfügungsmacht: die Vereinfachung der Veräußerungsfreiheit. Sie kann mit einem Paragraphen erreicht und muß durch ein Reichsgesetz rasch und radikal gemacht werden. Wer Boden besitzt, ihn bebaut, bearbeitet, bleibt in vollem, freiem Eigentum wie bisher. In der Familie erbt der Boden sich wie bisher. Nur an Fremde mit Gewinn veräußern kann man nicht mehr. Das Reichsgesetz bestimmt: Einziger Käufer von Boden ist künftig das Reich; jedes Veräußerungsgeschäft mit einem andern ist nichtig, wird nicht ins Grundbuch eingetragen. Und das Reich zahlt als Kaufpreis den Betrag, mit dem das Grundstück vom Eigentümer selbst zum Bestenbeitrage von 1913 eingeschätzt ist. Man kann einen Zuschlag gewähren; denn die Grundbesitzer werden sich meist zu niedrig eingeschätzt haben. Man kann denen entgegenkommen, die inzwischen teurer gekauft haben. Trotzdem wird erreicht, worauf es ankommt: daß künftig das Reich nie mehr als den früheren Goldpreis in Papiermark zahlt und daß der Grundstückswert schließlich auf diesem Betrage festgehalten wird, weil durch andere Gesetze Reich, Länder und Gemeinden das Recht erhalten müssen, für Siedlungszwecke oder andern sozialen Bedarf Land zu diesem Preise zu enteignen.

Das ist radikal, aber nicht ungerecht; denn die Grundbesitzer können ja auch die Hypotheken, die sie in Gold aufgenommen, in Papier ohne Zuschlag zurückzahlen; sie fluchen den Goldpreis in Papier. Vor allem, es ist wichtig. Die Bauarbeiter sind stärker als irgendeine andere Volksgruppe daran interessiert, vierfach: denn findende Grundrente fördert Faulheit und Arbeitslohn, sie erhöht die Kaufkraft des Lohnes und hemmt das Steigen der Miete. Es gibt heute keine wirksamere Lohnpolitik und keine wichtigere Steuerreform, als eine Umwertung der Bodenpreise von Gold auf Papier zu hindern.

Zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921.

Von Arbeitersekretär Adam Schaab, Frankfurt a. M.

Das neue Gesetz über den Abzug vom Arbeitslohn ist bisher nur zu einem kleinen Teil in Kraft getreten. Der Hauptteil soll erst zu einem vom Reichsfinanzminister zu bestimmenden Termine Rechtskraft erhalten. Daran können auch die unterm 12. Juli 1921 erlassenen Ausführungsbestimmungen nichts ändern; denn Ausführungsbestimmungen zu einem Gesetz haben naturgemäß erst Gültigkeit, wenn das Gesetz selbst in Kraft ist. Abgesehen von unwesentlichen Bestimmungen des Artikels I ist nur der Artikel III des neuesten Gesetzes in Kraft getreten, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1921. Dieser Artikel III bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. August 1921 zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden 15 % für je 2 angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen 60 % täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen 3,60 M wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 15 M monatlich,

von dem Steuerbetrage abgezogen werden.

Und warum? Das neue Gesetz will die sogenannte Lohnsteuer einführen. Das heißt, wenn das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24 000 M im Jahre nicht übersteigt, so soll die Einkommensteuer durch den Lohnabzug als getilgt gelten. Die umständliche Ausfüllung eines Veranlagungsformulars von 8 Seiten soll in Zukunft wegfallen, an jedem Zahltag soll der Lohnempfänger sich sagen können, daß er bis zu diesem Tage seiner Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer dem Reich gegenüber vollständig nachgekommen ist. Deshalb müssen aber auch die im § 13 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Abzüge an Werbungskosten, Reisebeiträgen, Gewerkschaftsbeiträgen usw. schon beim Lohnabzug berücksichtigt werden, sonst hätte man ja zu viel Steuer bezahlt. Dem hat das neueste Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es diese Werbungskosten und Beiträge mit 1800 M pro Jahr für jeden einzelnen festsetzt und auf die einzelnen Lohnzahlungperioden verteilt vom Einkommen freiläßt.

Nun sind aber diese 1800 M in der Zeit vom 1. April 1921 bis heute noch nicht berücksichtigt worden. Deshalb sieht das Gesetz einen Ausgleich vor, indem es bestimmt, daß für 3 Monate, also vom 1. August bis 31. Oktober 1921, nicht die oben angegebenen Sätze, sondern:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden 40 % für je 2 angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen 1,40 M täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen 8,40 M wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 35 M monatlich

von dem Steuerbetrag abgezogen werden. Vom 1. November an sind aber die zuerst genannten niedrigeren Sätze abzuführen. Wer nachweisen kann, daß ihm für Werbungskosten und Beiträge usw. 1800 M pro Jahr nicht ausreichen, der kann auf seinen Antrag vom Finanzamt die Summe entsprechend erhöht bekommen und sich ebenso entsprechend auf die einzelnen Lohnzahlungperioden verteilen lassen; der Mehrbetrag muß aber mindestens 150 M betragen. Bei der Errechnung des abzugebenden Steuerbetrages darf also von jeht an der Arbeitgeber Beiträge zur Krankenkasse, Invaliden- oder Angefalltenversicherung nicht mehr besonders berücksichtigen.

Neu bestimmt hat der Reichsfinanzminister durch seinen Erlass vom 12. Juli 1921, daß vom 1. August 1921 an auch die aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden, Sonntagarbeit und sonstigen über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne usw. dem Steuerabzug unterliegen. Der seitigerer Modus war ja auch nur „bis auf weiteres“ vorgezogen. Im übrigen bleibt es bis jetzt bei den seitigeren Bestimmungen. Es bleibt namentlich auch bei der Bestimmung, daß der freibleibende Betrag für Kinder bis zu deren 21. Lebensjahr ohne Rücksicht auf deren Einkommen abgezogen werden muß; denn ja hat es der Reichsfinanzminister in seinem Erlass vom 30. März 1921 klipp und klar angeordnet, und die Vorschriften des neuesten Gesetzes, wonach die Abzüge nur dann bis zum 21. Lebensjahr der Kinder gemacht werden dürfen, wenn sie kein Arbeitseinkommen beziehen, bei Arbeitseinkommen aber nur bis zum 17. Lebensjahr (§ 46 Absatz 2 Nr. 2), sind noch nicht in Kraft.

Es bleibt ferner bei der Bestimmung, daß Aufwands-entfährdungen, Montagegelde usw., wie bisher, nicht ver-steuerbar sind; denn etwas anderes ist in dem neuesten Gesetz nicht bestimmt. Es bleibt ferner dabei, daß der Steuerbetrag stets auf volle Mark nach unten abgerundet wird; denn die Bestimmung des neuen Gesetzes, daß in Zukunft „auf 10 ¢ nach unten“ abgerundet werden müsse, ist noch nicht in Kraft. Es bleibt schließlich dabei, daß die Familienverhältnisse, wie sie am Lohnzahlungstage bestehen, maßgebend sind; denn die Bestimmung, daß in dieser Hinsicht der 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres entscheidend sein soll, ist noch nicht in Kraft.

Der Steuerabzug hat vom 1. August an also nach folgenden Beispielen zu geschehen; dabei nehme ich an, daß der Arbeitnehmer verheiratet ist und 3 Kinder hat:

a) Bei wöchentlicher Zahlung.

Wochenlohn	350,— M.
hiervon bleiben steuerfrei für Mann und Frau je 24 M., für die 3 minderjährigen Kinder je 36 M., zusammen	156,— "
bleiben	194,— M.
hiervon 10% Steuer, ergeben	19,40 "
ab für Werbungskosten	8,40 "
Also sind vom Arbeitgeber einzubehalten	11,— M.
Der Arbeitgeber zieht also von dem Wochenlohn von 350,— M. ab: für Steuer	11,— M.
" Krankenentfährdung	10,80 "
" Invalidenversicherung	23,20 "
und bringt zur Auszahlung	326,80 M.

b) Bei monatlicher Zahlung.

Monatslohn	1500,— M.
hiervon bleiben steuerfrei für Mann und Frau je 100 M. und für die 3 Kinder je 150 M., zusammen	650,— "
bleiben	850,— M.
hiervon 10% Steuer, ergeben	85,— "
ab für Werbungskosten usw.	35,— "
Also sind vom Arbeitgeber einzubehalten	50,— M.
Der Arbeitgeber zieht also von dem Monatslohn von 1500,— M. ab: für Steuer	50,— M.
" Angefallene Invalidenversicherung	13,— "
" Krankenentfährdung	45,— "
und bringt zur Auszahlung	1392,— M.

Vom 1. November an ermäßigt sich im Beispiel a der jetztgedruckte Betrag für Werbungskosten auf 8,60 M., im Beispiel b auf 15 M., so daß der zu kürzende Steuerbetrag im ersteren Falle (abgerundet) 15 M., im letzteren Betrag 70 M. beträgt.

Nun ist ein Umstand noch nicht besprochen. Wie schützt sich der Steuerzahler beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittellose Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschulbung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalte in Folge Erwerbslosigkeit der Ehefrau? Diese Verhältnisse können leider beim Lohnabzug nicht berücksichtigt werden. Der Steuerpflichtige kann aber, immer wenn sein Einkommen 24 000 M. nicht übersteigt, am Schlusse des Steuerjahres seine Veranlagung beantragen und in dieser Veranlagung alle vorliegenden besonderen Umstände zwecks Berücksichtigung aufzuführen. Es wird ihm dann gegebenenfalls der zuviel gezahlte Betrag herausbezahlt. Ein eventuell gänzlicher oder teilweiser Steuererlaß auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung (Häufungsparagraph) müßte auf die gleiche Weise verjußt werden. Die Bestimmung, daß für mittellose Angehörige, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden, der gleiche Steuerabzug gemacht werden kann wie für die Kinder, ist noch nicht in Kraft gesetzt.

Wie sich im übrigen der Steuerabzug nach vollständiger Inkraftsetzung des Gesetzes stellt, darüber ist zweckmäßig erst später zu reden, um die Verwirrung nicht noch größer zu machen.

Richtlinien für die Organisation der kommunistischen Arbeit in den Gewerkschaften.

Auf dem Parteitag der kommunistischen Partei in Jena referierte Walcher über die Tätigkeit der Volksgewirten in den Gewerkschaften. Seinen Vortrag baute er auf folgenden Satz aus den Thesen des dritten bolschewistischen Weltkongresses:

Der beste Maßstab der Stärke jeder kommunistischen Partei ist der wirkliche Einfluß, den sie auf die Masse der Arbeitererschaft in den Gewerkschaften ausübt.

Walcher bemerkte dazu: „In diesem Satz . . . ist unsere grundsätzliche Stellung zur Gewerkschaftsfrage enthalten. Wir diskutieren nicht mehr über die Frage „Eroberung oder Bestürmung“ der Gewerkschaften. Wir wissen, daß das Proletariat nicht siegen kann und noch weniger den Sieg behaupten kann, ohne jenen kolossalen Apparat zu beherrschen, der heute 8 Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in Deutschland umfaßt.“ Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Erkenntnis den Bolschewisten rechtlich spät gekommen ist. Aber diese Erkenntnis ist doch nur halb; denn, wie aus den vom Parteitag einstimmig angenommenen „Richtlinien“ hervorgeht, die „Engstirnigen“ sind noch lange nicht so weit, zu begreifen, daß die von ihnen erzielte Beherrschung der Gewerkschaften nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung des Proletariats bedeuten würde.

Die „Richtlinien“ haben nachstehenden Wortlaut:

1. Das Verhältnis der Gewerkschaftsfraktionen zur Partei.

1. Die kommunistischen Gewerkschaftsfraktionen unterstehen in ihrer ganzen Tätigkeit den Parteiorganen. Diese haben jederzeit das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit der Fraktionen zu kontrollieren, bestimmte Anweisungen zu geben, Beschlüsse aufzugeben oder zu korrigieren, notwendigen Funktionäre abzuwählen und unter Umständen selbständige Fraktionsversammlungen zu veranstalten. Jede Fraktion ist als Ganzes genau so streng an die Parteidisziplin gebunden wie jedes einzelne Parteimitglied. Um ein gedeihliches und reibungsloses Wirken unserer Parteigenossen in den Gewerkschaften zu sichern, und um den objektiven Gefahren entgegenzuwirken, die sich durch eine allmähliche Herausbildung einer Arbeitsteilung ergeben, sind alle Parteigenossen verpflichtet, in der Partei und in den Gewerkschaften zu arbeiten. — Damit noch deutlicher als bisher zum Ausdruck kommt, daß die kommunistischen Gewerkschaftsfraktionen der Gesamtpartei untergeordnet sind, tritt an Stelle des bisher gebräuchlichen Namens „Reichsgewerkschaftszentrale“ in Zukunft folgende Namensbezeichnung: „Zentrale der R.P.D., Gewerkschafts-Abteilung.“ Ebenso erhalten alle örtlichen Vorstände der kommunistischen Gesamtsfraktionen den Namen: Gewerkschafts-Abteilung.

2. Alle Parteimitglieder sind angehalten, sich gewerkschaftlich zu organisieren und in ihren Organisationen im Sinne der kommunistischen Grundzüge zu wirken. Funktionäre der Partei können nur solche Mitglieder werden, die gewerkschaftlich organisiert sind. Ausgenommen sind nur solche Mitglieder, für die eine Berufsorganisation nicht besteht und die wegen ihres Wirkens als Kommunisten aus den Gewerkschaften ausgeschlossen sind. Den nichtsozialistischen Gewerkschaften dürfen

Parteigenossen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bezirksleitung angehören und nur zu dem Zwecke, dort in einer den Verhältnissen angepaßten Form im Sinne des Kommunismus zu wirken. Parteimitglieder, die für den Austritt aus den Gewerkschaften Propaganda machen, bestreben gegen grundlegende Parteibeschlüsse und sind aus der Partei auszuschließen.

Soweit der erste Teil der Richtlinien. Wir behaupteten schon von Jahresfrist, daß es der Gewerkschaft von Hochstaplern, die heute in Moskau das Exekutivkomitee der Bolschewisten bilden, nur auf Macht ankommt und daß sie die Gewerkschaften beherrschen wollen, um aus ihnen eine Kampftruppe zu schaffen für Zwecke, die alles andere als kommunistisch oder sozialistisch sind. Wir haben behauptet, daß nach dem bolschewistischen Plane die Gewerkschaften nur Anhängel der Partei sein sollen, nach dem nicht die Gewerkschaftsmitglieder darüber zu bestimmen haben, wo ihre Interessen vertreten, wer die von ihnen aufgebrauchten Mittel verwalten soll, sondern die Zeitung der sogenannten kommunistischen Internationale. Die Beschlüsse, die wegen dieser Behauptungen von bolschewistischer Seite aus niedergedrückt waren, waren nicht gering. Selbstverständlich wurde glattweg geleugnet, daß man sich die Gewerkschaften untertänig machen wolle. Und nun bitten wir unsere Leser, sich die Richtlinien genau anzusehen. Was bleibt den Gewerkschaftsmitgliedern, die politisch in der kommunistischen Partei organisiert sind, an gewerkschaftlicher Selbständigkeit übrig? Nichts. Der Parteivorstand, nicht etwa die Parteiverammlung, kann Beschlüsse aufgeben und forcieren, kann Funktionäre ein- und absetzen, kann Gewerkschaftsversammlungen einberufen usw. Die bolschewistischen Gewerkschaftsfunktionäre sind demnach schon heute nichts weiter als Strohänner, oder richtiger Kampfmänner, die tanzen, wenn der Parteivorstand an der Schnur zieht. Es ist für Menschen, die nicht militärisch verbohrt sind, wie unsere Volksgewirten, ohne weiteres klar, daß ein derartiges System den Tod aller Gewerkschaften bedeuten würde.

Bezeichnend ist, daß die Volksgewirten ihre Anhänger nur in die sozialistischen Gewerkschaften hineinbringen wollen. Das heißt, sie betrachten die Sozialisten als Feinde, die von ihnen zu bekämpfen sind. Nichtsozialistische, als bürgerliche, kapitalistisch orientierte Gewerkschaften betrachten sie demnach als Verbündete. Das ist genau die arbeitgeberverräterische Politik, die von der in Rußland regierenden Arbeiterbande betrieben wird. Auch diese zeigt es vor, den Kapitalisten Konzeptionen zu erteilen, anstatt den Arbeitern Selbstverwaltungszustand zu geben.

Daß eine Clique von machtgewichtigen Menschen auf ihrem „Partei“ Tag Beschlüsse faßt, die es ihr ermöglichen soll, die „Masse“ ihrem Willen untertänig zu machen, ist schon früher dargelegt. Psychologisch unverständlich ist schon, daß die meisten Delegierten, die so aufgeblasen von der Masse redden, nicht merken, daß sie für die Augen der Masse selbst nur „Masse“ sind. Das größte Mädel aber ist das Verhalten der vielen, die bereit sind, jeden als Verräter und Verräterer zu brandmarken, der nicht ihnen gleich bereit ist, den russischen Justizstiefel zu küssen, der nicht ihnen gleich die Selbstkastrierung als höchste menschliche Erlungungsfähigkeit zu preisen vermag. Sie, diese vielen, halten sich für Kommunisten und sind doch nur perverbe und sadistische Anekdote der bolschewistischen Oberbongon, in deren Auftrag sie den heiligen Begriff Kommunismus schänden.

Neben diesem ersten und bezeichnendsten Teil der „Richtlinien“ lassen wir nun den größeren, aber belangloseren Rest folgen:

Fachwissen des Bau- und Erdarbeiters, Maurers und Poliers.

II. (Nachdruck verboten.)

Grundlagen des Plan- und Wertzeichnens und des Planverständnisses.

Die zeichnerische Darstellung eines Gegenstandes in Form eines Grundrisses nennt man auch den Plan des Gegenstandes. Unter dem Grundriß eines Gegenstandes oder Ortes versteht man eine Darstellung, aus der die Länge und Breite (die waagerechte oder horizontale Ausdehnung) erkennbar ist; so bildet ein Quadrat den Grundriß eines Würfels, ein Rechteck den einer Zigarrette oder einer Suppenteller, eine Ellipse den einer ovalen Tischschüssel. Kleinere Gegenstände können in natürlichem (wirklichem) Maßstab gezeichnet werden, das heißt sie erscheinen im Grund- und Aufriß in ihrer vollen Größe (Ausdehnung). Um den Grundriß eines Raumes, eines Zirkelfeldes, eines Ziegelfeldes fast genau im wirklichen Maßstab oder der natürlichen Größe zu erhalten, braucht man einen solchen Gegenstand nur auf eine ebene Unterlage, die als Zeichenfläche dienen soll, zu stellen oder zu legen und dann den Gegenstand seiner größten Ausdehnung nach mit einem genau senkrecht gestellten Zeichenstift zu umfassen. Diese Zeichnung entspricht nur insofern nicht ganz genau der natürlichen Größe des Gegenstandes, weil sie wegen der körperlchen Größe oder Dicke des Zeichenstiftes um ein Weniges größer ausfällt als der Gegenstand in seinen Abmaßen (hier Länge und Breite) ist. Genau der Gegenstandsausdehnung entsprechend fällt aber die Grundzeichnung aus, wenn man den Zeichenstift beim Umfassen des Gegenstandes etwas geneigt hält, und zwar so, daß die Zeichenstiftspitze die auf der Zeichenfläche aufliegenden Kanten des Gegenstandes berührt, während man den Gegenstand mit dem Stift nachführt. Aus der so erhaltenen Grundzeichnung kann man dann genau abmessen oder ablesen, wie groß der aufgezeichnete, inzwischen wieder entfernte Gegenstand in Wirklichkeit ist. Sobald

aber ein Gegenstand größer ist als die Zeichenfläche, kann er nur in verkleinertem oder, wie der fachmännische, allherkömmliche Ausdruck lautet, in „verjüngtem“ Maßstabe gezeichnet werden; so ein Möbelfuß, eine Holzgabel, ein Pausenmembran, ein Haus, ein Dorf, eine Gegend, ein Land. Je größer der Gegenstand ist, der in der Planzeichnung dargestellt werden soll, desto kleiner muß der Maßstab gewählt werden, oder mit andern Worten, um so stärker muß die Verjüngung sein.

Nimmt man für die Grundriß- oder Planzeichnung statt der wirklichen Längenausdehnung eines Gegenstandes, zum Beispiel einer Wand von 2 m Länge nur 2 dm Länge der zeichnerischen Darstellung an, so ist die wirkliche Länge des Gegenstandes, der Wand, zehnmal größer als auf dem Plan, und die Zeichnung erscheint in dem Maßstab 1 : 10 (eins zu zehn). Wäre nun die Wand 60 cm breit, so erscheint diese Breite im Plan 1 : 10 nur mit 6 cm zeichnerischer Breite. Bei einem Gebäude muß ein noch wesentlicher kleinerer Maßstab gewählt werden als bei einem Möbelfuß oder einer Gebäubeeinzelheit, wie zum Beispiel einem Erker, einem Küchenarm. Der Plan eines Hauses wird in der Regel im Maßstab 1 : 100 gezeichnet, so daß jedes Meter der wirklichen Hausgröße 1 cm auf der Zeichnung ergibt und umgekehrt, das heißt alle Maße am Hause sind hundertmal größer als die Maße in der Zeichnung. Wäre also das Haus 15 m breit, so erhält die Breite im Grundriß 15 cm. Je nachdem die Form des herzustellenden Werk- oder Arbeitsgegenstandes reich und kompliziert (schwierig, verwickelt, zusammengesetzt) oder der Gegenstand selbst klein ist, wird für die Wertzeichnungen der Arbeiter, wie Schreiner, Schlosser, Klempner, für mancherlei Steinmetz-, Stukkateur-, Verblender- und Verputzarbeit ein entsprechend größerer Maßstab, der zwischen 1 : 10 und 1 : 50 liegt, gewählt. Je größer der Maßstab einer Wertzeichnung ist, desto leichter und genauer arbeitet sich im allgemeinen danach. Das gilt hauptsächlich für Werkstücke, deren Formen nicht leicht mit dem Meterstab zu messen und zu berechnen sind, also vor allem für kunsthandwerkliche Arbeitsstücke der Steinmetzen, Drechsler, Kunstschlosser, Gipser, Stukkateure, Fassadenputzer, Holzbildhauer usw.

Größer als 1 : 100, zum Beispiel 1 : 200, wird in der Regel der Maßstab gewählt werden müssen, wenn auch die Umgebung, das Geländeüberdors des Hauses, also das Haus mit Hof und Garten, neben Anbeutung der angrenzenden Grundstücke und Straßen in einem Plane darzustellen ist. Ein solcher Plan zählt zu den Situationszeichnungen oder, wie man neuerdings lieber sagt, zu den „Lageplänen“ und ist für den Bau- und Erdarbeiter, für den Hausbesitzer usw. besonders wichtig. In solchem Lageplan erscheinen zum Beispiel alle Nebengebäude und Gruben in Hof und Garten, die ganze Entwässerungsanlage des Anwesens usw.

Für größere Dinge, zum Beispiel Straßentreden (im Straßenbau, bei Hochlegearbeit), Tunnelbauten, Querschnitten, Eisenbahnbrücken usw., dann zur Darstellung von Dörfern, Städten, Landschaften werden noch kleinere Maßstäbe angewendet, zum Beispiel 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2500, 1 : 5000, 1 : 25 000 usw. Beim Maßstab 1 : 1000 bedeutet 1 m auf dem Plane 1000 m in Ausführunggröße oder Wirklichkeit, bei 1 : 2500 stellt 1 m Planstrecke 2500 m Wirklichkeitsgröße dar, bei 1 : 5000 entspricht 1 m Planstrecke 5000 m Wirklichkeitsmaß, bei 1 : 25 000 aber 1 m Planstrecke 25 000 m Wirklichkeitsmaß. Dann entsprechen 1 cm auf dem Plane bei 1 : 1000 einer Wirklichkeitsstrecke von 10 m, bei 1 : 2500 einer solchen von 25 m, bei 1 : 5000 einer von 50 m, bei 1 : 25 000 einer von 250 m usw.

Wer das Planzeichnen erlernen will, sollte sich zuerst an das Aufnehmen von Gegenständen allerseits einfacher Form und des täglichen Gebrauchs, zum Beispiel eines gewöhnlichen und etlicher Formzettel, eines Brettes, eines Rades, einer Waage, eines Zylinders, einer Schale usw. und zeichne erst die Grundrisse in Wirklichkeitsgröße der Gegenstände, später in Verjüngung 1 : 10. Dann mache man sich nach und nach an die Aufnahme größerer Gegenstände und solcher von unregelmäßiger, aber doch verhältnismäßig einfacher Form (Handtücher, Nidengegenstände, Tischfuß mit Klinken usw.) und gehe mit wachsender Sicherheit zum grundrissigen Darstellen auch großer und schwieriger geformter Dinge in verschiedenen Maßstabverhältnissen über. Hat man etliche Sicherheit im

Wieviel Gewerkschaften spricht doch aus diesen Richtlinien. Was bleiben nach ihrer Einführung den Mitgliedern noch für andere Rechte außer der Beilegung zum Kampffonds? Keine! Und diese Richtlinien sind aufgestellt von Leuten, deren Morgen- und Abendgebet aus Verwünschungen gegen die Gewerkschaftsbureautanten besteht. Wann und wo haben wohl jemals Gewerkschaftsvorstände eine derartige Nachvollkommenheit für sich beansprucht? An keiner Stelle. Die Volkswirtschaften beschimpfen die Gewerkschaftsvorstände, weil sie die Zellenbauer und Gewerkschaftsförder ausschließen. Was würden sie tun, wenn die Gewerkschaften in der SPD „Zellen“ bildeten, um diese Partei zu beherrschen? Antwort brauchen wir nicht; denn wir wissen, daß der ihnen zum Ausschluß reich ist, wer nur eine Meinung zu äußern wagt, die von der der bolschewistischen Delinquenten in Berlin oder Moskau abweicht. Würden es Gewerkschaftler unternehmen, die SPD. beherrschen zu wollen, so würde man sie nicht nur ausschließen, sondern töten.

Wir wissen nicht, wie die Gewerkschaften diese Richtlinien aufnehmen werden. Aber das wissen wir, daß jedes Gewerkschaftsmitglied, das die vorstehenden Richtlinien für seine Handlungen in der Gewerkschaft als maßgebend anerkennt, mit vollem Recht ausgeschlossen werden kann. Wenn es nicht geschieht, dann nur darum nicht, weil die Gewerkschaftsvorstände tolerant sind — manchmal bis zur Schwäche.

Praktiken bei unserer Oberstrombauverwaltung.

Aus Breslau wird uns geschrieben: Hatte der Bauarbeiterverband bisher mit der hiesigen Wasserbauverwaltung in einem leidlichen Verhältnis gestanden, so fängt es in letzter Zeit doch an, etwas ungemütlich zu werden. Nach und nach werden Zustände offensichtlich, die man kaum für möglich hält bei einer Verwaltung mit dem bekannten preußischen Ordnungssinn. Die Herren Verwaltungsräte, namentlich Regierungs- und Bauräte, leisten erkleckliches in der Herabsetzung des alten preußischen Herrangehens.

Am den Baustellen entläßt man die Arbeiter in letzter Zeit spärlicher. Und weshalb? Mangel an Arbeit, Unrentabilität des Betriebes, Erschöpfung der Mittel, so heißt es kurz und schmerzlos. Wie steht es nun mit dem Mangel an Arbeit? Außer der Janowitzer Schleuse bedarf auch die verfallene Schleuse in Wärscheln, ebenso die Schleuse in Mattwitz einer gründlichen Ausbesserung. An den Kammerwänden sieht man in dem Beton Löcher von 3 bis 15 m Länge, bis 2 m Breite und bis zu 50 cm Tiefe. Bei der Mattwitzer Schleuse ist die Zeit für eine derartige Arbeit jetzt, bei dem niederen Wasserstande und dem Umbau der Janowitzer Schleuse, wo die Schiffsahrt teilweise stillliegt, besonders günstig. Der hiesige Versuch dürfte der Oberstrombauverwaltung gewiß bekannt sein; oder etwa nicht? Ferner ist die Ober durch und durch verfaulen und die Schiffsahrt außerordentlich stark behindert. Diese Sandbänke könnten zum größten Teil durch Grabarbeiten beseitigt werden. Vorlandgrabungen gibt es die schwere Menge.

Und nun der Mangel an Geld. Bis jetzt ist es dem Bauarbeiterverband fast immer gelungen, durch Vorleistungswesen, durch Verhandlungen im Oberpräsidium, durch entsprechende Anträge u. a. einem Geldmangel abzuweichen. Doch auch dies scheint der Verwaltung nach und nach unangenehm zu werden, wie ihr die Mitarbeit der freien Gewerkschaften anscheinend lästig fällt. Durch den von Bauarbeiterverbänden beim Ministerium erhobenen Einspruch ist die etwa 70 Arbeiter drohende Entlassung vorläufig abgemindert worden, und schon wieder droht einer gleichen Anzahl von Tiefbauarbeitern bei Alt-Obag bei Krieg daselbst Schicksal. In Treßchen entließ man vor 14 Tagen 150 Arbeiter, weil der Betrieb unrentabel geworden sein sollte. Die Oberstrombauverwaltung hat nicht ganz unrecht! Der Betrieb zeigt wirklich Unwirtschaftlichkeit; aber weniger auf den Baustellen als in der Verwaltung. Wie man da beispielsweise einen Holzstamm von 6000 Zentner Tragfähigkeit für 20 000 M ausbeutet, der aber nach Fertigstellung mehr Wasser lag als vorher. Nun beschäftigt man einen Mann mit dem Auspumpen; was dies in einem Jahre gekostet hat, wissen wir nicht. Die Betriebsräte liefen Etymologie, fanden aber bei der Verwaltung kein Verständnis. Man entzog das Braud den Wärscheln der Breslauer Arbeiter, und jetzt liegt es in Janowitz zur Hälfte auf der Sandbank, zur Hälfte im Wasser. Ja, man erzwang schon, den Kahn als Brennholz für 3000 M zu verkaufen.

Noch eigenartiger steht es mit den sogenannten Bau-Lassen. Viele Beamte aus dem besetzten Gebiet sind zur Hälfte bis zu drei Viertel des Gehalts, ohne Gegenleistung, auf Wartegelde gesetzt. Bei der Oberstrombauverwaltung bewältigen die Baukostenrendanten die Kassen nebenamtlich und erzielen dadurch eine $\text{R e b e n e i n n a h m e}$ bis zu 18 000 M jährlich. Die Vorkstellungen der Betriebsräte blieben auch hier ohne Erfolg. Etwa 150 000 M gehen hier in Breslau für die nebenamtliche Führung dieser Kassen drauf, dagegen steht man Hunderte von Leuten auf die Straße wegen Erschöpfung der Mittel. Die Nebenbeschäftigung wird natürlich meist in den Dienststunden ausgeführt. Die übrigen Beamten müssen eben für ihre in den Baukosten tätigen Kollegen mitarbeiten; eine sehr einfache Sache.

Die bei der Oberstrombauverwaltung bestehende Schlichtungsstelle zeigte sich bisher fädelich und entgegenkommend, wenn der Bauarbeiterverband als Vertretung benachteiligter Arbeiter dort erschien. In neuerer Zeit scheint sich auch dies zu ändern; denn in einer von ihm anhängig gemachten Sache sucht man ihn mit einer Begründung, die keine ist, von der Vertretung auszuschließen. Fast 5 Monate warten die Arbeiter in Treßchen auf eine Entscheidung des Ministers über eine höhere Entlohnung. Die Verwaltung scheint es damit nicht eilig zu haben. Regierungs- und Bauräte brauchen ja nicht zu fürchten, mir nichts, die nichts entlassen zu werden. Die Herren haben natürlich keine Ahnung davon, wie es tut, monatelang ohne Verdienst, abgerissen und abgemüht herumzulassen. Die Hauptschuld dieser Mißstände trägt der über 68 Jahre

alte Regierungs- und Baurat Herr Schulte. Seine Prangenspannung ist bis 1. Oktober hinausgeschoben, angeblich, weil er nicht erkräft werden kann, und zwar, wie viele Leute annehmen, hauptsächlich wegen seiner fremd altpreußischen Gesinnung. Sein getreuer Beistand ist der Regierungs- und Baurat Herr Notz als Verwalter des Wasserbaues. Die beim Oberstrombau beschäftigten Tiefbauarbeiter werden sich das merken, und auch wir lassen uns selbstverständlich nicht beirren, nachdrücklich für unsere Verbandsmitglieder einzutreten.

Berufliche Fortbildung für Maurer.

Strebsamen Maurern, namentlich solchen, die in Hamburg und dessen Umgebung wohnen, ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens Gewerkschaft Akademie, Hamburg, Steinbamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit, sich in Theorie, Veranschlagen und Entwerfen auszubilden. Aus dem Lehrplan geht hervor, daß in der Abteilung für Hochbau unterrichtet wird über Eisenkonstruktionen, Holzkonstruktionen, Gemäuerbau, Entwerfen von Etagen-, Geschäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden, über Veranschlagen und Bauausführung, Eisenbetonbau, Eisenkonstruktionen, Mathematik, Festigkeitslehre usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich, entweder in der Gruppe abends von 6 bis 8 Uhr oder in der Gruppe abends von 8 bis 10 Uhr und Sonntags abends von 6 bis 10 Uhr. Die Gruppe ist wählbar, solange Platz in ihr ist. Der Unterricht besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, wobei Entwürfe in der von der täglichen Arbeit geforderten Art angefertigt werden. Er ist wissenschaftlich, aber doch so anschaulich gehalten, daß jeder mit Volkshilfsbildung ausgerüstete Teilnehmer folgen und das angestrebte Ziel erreichen kann. Nach dem Studium kann man sich einer Prüfung unterziehen. Ueber die bestandene Prüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die über das Maß der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß geben. Der Unterricht wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung und langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Programme und Auskunft kostenlos täglich abends von 7 bis 8 Uhr in der Lehranstalt, Steinbamm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung hat, sei hiermit auf die Lehranstalt hingewiesen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnis vom 29. August.

Auf ein Hundertstel der Mitgliederzahl betrug die Arbeitslosigkeit diesmal 2,35, gegenüber 2,08 am vorigen Jahrtage. Diese Steigerung hat ihre Ursache hauptsächlich darin, daß der Verein Kattowich wieder in das allgemeine Jahrezgebnis einbezogen ist. Die Arbeitslosigkeit ist dort noch sehr groß, ein Viertel der Mitglieder ist noch ohne Arbeit gezwungen; doch nimmt sie langsam ab, so daß wohl allmählich wieder gerechtes Verhältnis erwartet werden dürfen. Demgegenüber verminderte sich von 1,93 auf 0,9. Von den Bezirken weist der Breslauer Bezirk mit 6,9 die höchste Arbeitslosigkeit auf; ihm folgen der Münchberger Bezirk mit 4,5, der Berliner mit 4,4, der Stuttgarter mit 4,1. In den übrigen Bezirken ist die zum Teil bedeutend geringer. In einigen Bezirken hat die Arbeitslosigkeit etwas zugenommen, so im Bezirk Leipzig von 3,0 auf 3,5, im Bezirk Bremen von 1,5 auf 1,6, Stettin von 1,0 auf 1,1, München (durch auf 1,9, Moskau von 0,8 auf 0,9 und im Breslauer Bezirk (durch das Wiedererleben des Vereins Kattowich) von 0,7 auf 6,2. Das Verhältnis der Zahl der unterrichteten Arbeitlosen verminderte sich gegenüber der Vorwoche von 0,48 auf 0,42.

Bezirk	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	In den berichtenden Vereinen		In den berichtenden Vereinen waren am Feststellungsstage arbeitslos										
			absolut	prozent	absolut	prozent									
Königsberg	16	18020	140	21	218	201	440								
Danzig	1	1	2752	68	1	32	239	272							
Stettin	87	87	12596	27	8	31	230	269							
Breslau	48	48	35500	69	1634	482	20	10	8	48	2202				
Berlin	73	73	47133	277	195	1570	4	188	5	6	46	2014			
Magdeburg	55	55	27962	45	3	50	—	—	—	—	—	62			
Erfurt	48	48	16529	33	5	38	—	—	—	—	—	46			
Frankfurt	17	17	34251	177	25	578	4	2	2	—	—	137	743		
Dortmund	16	16	33008	235	19	225	5	4	2	—	—	222	477		
Darmstadt	16	16	33008	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12		
Hannover	49	49	22895	20	7	75	—	—	—	—	—	—	34	116	
Bremen	30	30	12849	64	12	136	—	—	—	—	—	—	53	201	
Hamburg	77	77	25097	125	22	91	9	1	—	—	—	—	190	313	
Moskau	59	59	6528	38	10	20	—	—	—	—	—	—	31	61	
Dresden	15	15	23677	77	17	145	6	—	—	—	—	—	18	456	
Leipzig	62	62	34285	109	6	372	3	14	4	2	785	1186			
München	22	22	22793	269	7	704	—	—	—	—	—	—	4	323	1086
München	30	30	26897	93	42	392	2	20	9	2	56	525			
Stuttgart	17	17	17398	87	34	457	1	3	—	—	—	—	218	715	
Karlsruhe	12	12	28968	95	14	132	8	—	—	—	—	—	10	164	
Zusammen	760	760	481733	2047	2082	6023	62	244	22	22	2855	11310			

Arbeitsmarkt.

In Teßlau i. Westl. will Maurermeister B. u. h. w. noch einige Maurer einstellen. Arbeitsjunge Kollegen werden ersucht, sich schriftlich an diesen zu wenden. Wird eine Anfrage nicht beantwortet, so sind die Plätze besetzt.

Warnung. In der Nummer 70 und den folgenden Nummern des „Eigener deutlicher Arbeitsmarktes“ sucht die Firma Carl Habermacher aus Neubied nach Coblenz mehrere Maurerkontrakte, angeblich für dauernde Arbeitsarbeit. Die genannte Firma hat im Auftrage des Reiches nur 2 Wohnhäuser für die Befestigung zu bauen. Die Arbeit kann also unmöglich eine dauernde sein. Außerdem besteht im Wohngebiet Coblenz kein Arbeitsvertrag, und es darf deshalb laut Vereinsverordnungsbelegbuch nicht in Coblenz gearbeitet werden. Auch gibt es im Stadt- und Landkreis Coblenz gegenwärtig noch annähernd 200 arbeitslose Maurer, die die Firma höchstwahrscheinlich nicht einstellen, weil sie nicht in Coblenz arbeiten. Ferner geht die Firma nie die Tarifhöhe. In Koblenz hat Stempel im Westerwald, das zum Landkreis Neubied gehört, führt gegenwärtig einen Schulneubau aus. Die tariflichen Stundenlöhne für Maurer betragen dort 8,20 M . Die Firma bezahlt aber nur 6,50 M Stundenlohn an die Maurer. Wir warnen deshalb alle Kollegen, bei der Firma Habermacher in Arbeit zu treten; denn diese Firma ist von uns so lange gepeinigt, bis auch sie als Mitglied des Arbeitgeberverbandes den Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe anerkennt und die tariflichen Stundenlöhne zahlt. Bezirksverein Coblenz.

Berichte.

Bezirk Cöln. Mitte Juli richteten wir an den Rheinischen Arbeitgeberverband, an den bergischen Verband baugewerblicher Betriebe, Barmen, an den Düsseldorfener Arbeitgeberverband sowie an den Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes, Gruppe VI, die Forderung, die Stundenlöhne um 1,50 M zu erhöhen. Derlich zu verhandeln, lehnten die Ortsgruppen der Unternehmer ab. Sie wollten, daß nur bezirklich verhandelt werde und hatten die Forderungen deshalb an die Bezirksverbände weitergegeben. Am 19. Juli sind dann vom Vorstande des Rheinischen Arbeitgeberverbandes Verhandlungen angefangen worden. Dabei erklärte der Vorsitzende, Herr Ziemann, die Unternehmer hätten zu den Forderungen Stellung genommen, lehnten eine Lohnserhöhung aber ab, weil die Lebenshaltungskosten der Arbeiter nicht wesentlich gestiegen seien. Er schlug vor, sofort das Bezirkslohnamt anzurufen. Unsere Vertreter haben diesen Vorschlag zunächst abgelehnt, weil der Arbeitgeberverband die nach § 5 Absatz 4 des Tarifvertrages fälligen Verhandlungen umgehen wollte. Anstatt örtlich oder bezirklich zu verhandeln, schrieben die Herren am liebsten dem Bezirkslohnamt alle Lohnforderungen zur Entschcheidung auf den Hals. Paßt ihnen aber ein Schiedsspruch nicht, so suchen sie sich ihm durch alle möglichen Ausreden und juristische Tricks zu entziehen, wie sich dies auch im Januar dieses Jahres gezeigt hat. Als dann am 26. Juli verhandelt werden sollte, zeigte es sich, daß die Arbeitgeber aus den diesjährigen Januarverhandlungen nichts gelernt hatten. Sie waren nicht einmal bereit, in einer kleineren Kommission eine Verständigung über die Lohnfragen und Ausgleichslöhne zu versuchen. So mußte denn am 1. August das Bezirkslohnamt in Cöln in Tätigkeit treten. Es verhandelte aber nur für den Bereich des Rheinischen Arbeitgeberverbandes für das Hochbaugewerbe. Die Düsseldorfener Arbeitgeber, die dem Bezirkslohnamt nicht mehr angehören wollten, wurden von diesem weichen lassen und mit ihnen eine besondere Verhandlung in Düsseldorf vereinbart. Der bergische Schupverband hatte es ebenfalls abgelehnt, an den Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt teilzunehmen. Angeblich hält er es noch für kritisch, ob er dem Kölner Bezirkslohnamt angegliedert ist. Der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe ließ mitteilen, seine Ortsgruppen hätten nicht so schnell zu der Lohnfrage Stellung nehmen können. Er nähme infolgedessen nicht an den Verhandlungen teil. Die Verhandlungen verliefen ergebnislos, da der Arbeitgeberverband unter allen Umständen auf eine Entschädigung hindränge. Unter Berufung auf § 5 Absatz 4 des Tarifvertrages verlangte er, daß nachgewiesen werde, ob eine wesentliche Verteuerung in den Kosten für den Lebensunterhalt seit der letzten Lohnserhöhung eingetreten sei. Der Vorsitzende des Bezirkslohnamtes, Justizrat Dr. Sauer, legte den Arbeitgebern vergeblich nahe, aus tatsächlichen und klugen Gründen darauf zu verzichten. Das Bezirkslohnamt entschied daher zunächst, daß die Arbeitnehmervertretung eine wesentliche Verteuerung in den Lebenshaltungskosten der Arbeiter nicht nachgewiesen habe. Es nahm aber sofort Einigungsverhandlungen auf, die nach langen Verhandlungen ebenfalls scheiterten. Die Unternehmer boten für Facharbeiter eine Erhöhung der Stundenlöhne um 1 sage und schreibe 40 S ; Hilfsarbeiter sollten leer ausgehen. Nach längeren Verhandlungen erhöhten sie ihr Angebot für Maurer auf 62 S ; Hilfsarbeiter sollten 19 S erhalten. Die Spanne zwischen den Maurer- und Hilfsarbeiterlöhnen wäre damit auf 55 S gekommen. Der Vorsitzende schlug dann vor, die Stundenlöhne für Maurer um 62 S und für Hilfsarbeiter um 49 S zu erhöhen. Der Widerstand zwischen den Löhnen der gelernten und der ungelerten Bauarbeiter würde dann 85 S betragen. Als letzter Einigungsvorschlag forderten wir 82 und 74 S . Da das Bezirkslohnamt alle 3 Vorschläge ablehnte, war die Verhandlungsmöglichkeit erschöpft. Die Vertreter aller Bauarbeiterorganisationen beschloßen deshalb noch am gleichen Tage, spätestens bis zum 6. August in einer Anzahl von Orten mit Arbeitsstelleninhabern vorzugehen. Der Arbeitgeberverband, dem dies zur Kenntnis genommen war, teilte uns am 6. August mit, daß er bereit sei, am 8. August von neuem zu verhandeln. Es ist dann zunächst für Cöln und Nachen verhandelt worden mit dem Ergebnis, daß die Unternehmer unsere Forderung von 82 und 74 S anerkannten. Am 9. August demittierten sie für das Crefelder Vertragsgebiet 1,05 M und 85 S , für München-Grabbach und Mörs 85 und 65 S , für Neuz 85 und 75 S , für Crefeld 1,25 M . Am 10. August, in den Schlußverhandlungen, erklärten die übrigen Orte des Rheinischen Gebietes im allgemeinen 85, 75, 65 S als Lohnzulagen. Wir haben den Arbeitgeberverband nicht darüber im unklaren gelassen, daß die Lohnserhöhung für die mit der Vorpreisveränderung eingetretene Verteuerung nicht

in Frage komme. Hierüber muß in der nächsten Zeit verhandelt werden. Die bezüglichen Verhandlungen haben auch diesmal wieder gezeigt, daß die Ortsgruppen des Rheinischen Arbeitgeberbundes keinen festen Zusammenhalt haben. Jede Ortsgruppe glaubt für sich geringere Lohnfestsetzungen herauszuschlagen zu können. Die Lohnverhandlungen lassen deshalb noch schwere Auseinandersetzungen und Kämpfe erwarten. Mit dem bergischen Schutzverband verließen die Verhandlungen etwas glatter. Bei den ersten Verhandlungen boten sie als Lohnverhöhung 65 und 45 $\%$. Dies Angebot lehnten wir ab. Es wurde dann vereinbart, den amtlichen Schlichtungsausschuß über unsere Forderung von 85 und 75 $\%$ entscheiden zu lassen. Der Schlichtungsausschuß entschied sich für eine Lohnverhöhung von 75 und 65 $\%$. Der Schutzverband hatte noch versichert, die Verhandlungen zu verschleppen, indem er einige Eisenerz-Bauarbeiter beschuldigte, an dem Bau des Hotels Freitenbach eine wilde Arbeitseinstellung herbeizuführen zu haben. Doch war dies wohl mehr Vorwand. Mehr noch veranlaßte ihn das Scheitern der Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt in Köln, die Schlichtungsausschußverhandlungen dreimal zu verschieben zu lassen. Er ersuchte seinen Zweck aber nicht; denn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses lehnte eine weitere Vertagung ab. Die Düsseldorf-Verhandlungen brachten nach zweimonatigem Verhandeln als Lohnverhöhung 80 und 75 $\%$. Der letzte Kampf hat jedenfalls dazu beigetragen, daß die Unternehmer sich diesmal vernünftiger zeigten. Die Unternehmer in Trier hatten die Verhandlungen in Köln ohne Grund verlassen. Erst durch einen Zeitschreib waren sie zu Verhandlungen zu bewegen. Nach dreitägiger Arbeitseinstellung bei dem Unternehmer Zimmermann bewilligten sie die in Köln bei den bezüglichen Verhandlungen festgesetzte Lohnverhöhung von 82 und 74 $\%$. Sie erklärten sich bei zukünftigen bezüglichen Verhandlungen darauf einverstanden zu wollen, daß die Lohnverhandlungen einheitlich für den ganzen Bezirk abgeschlossen werden. Hauptsächlich ist diese Bestreben bei den nächsten Verhandlungen nicht wieder vergehen. Sie für das Tiefbaugewerbe zunächst als geschlichtete Verhandlungen verließen überall ergebnislos. Am 17. August für den ganzen Bezirk, mit Ausnahme des bergischen Gebietes, führte Verhandlungen erboten damit, daß die Maurer im allgemeinen eine Lohnverhöhung von 90 $\%$, die Tiefbauarbeiter eine solche von 75 $\%$ erhielten. Sie unter dem Vorhinein des Herrn Köbbermann geführten Verhandlungen verließen verhältnismäßig jählich und ruhig. Die durch Ablehnung des Schiedspruches vom 31. Januar hervorgerufenen Kämpfe haben wohl auch hier ihre Wirkung getan. Nur der bergische Verband für das Tiefbaugewerbe will es zu keiner Einigung kommen lassen. Der reaktionäre und alte Schärpmacher Runge hintertrieb, wie bisher, jede Lohnverhandlung. In Eisenerz-Barmen werden Arbeitseinstellungen für den notwendigen Druck sorgen und die Herren verhandlungsgeneigter machen. In Solingen und Remscheid haben die Tiefbauunternehmer sich von dem alten Herrn losgesagt und unsere Forderung anerkannt.

Bezirk Frankfurt a. M. Auf Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bezirksverein Frankfurt a. M., fand am 3. September eine Sitzung des Tarifamtes für das Baugewerbe zur Regelung der Ferien statt. An der Sitzung nahmen teil: 1. Stadtrat Dr. Saran, als unparteiischer Vorsitzender; 2. Schmälz, Karl Gebauer, Stoeßel, W. Müller von der Unternehmerseite; 3. Fritz Adam, Fr. Lapey, Karl Seidemann, D. Schleifer, Ludwig Maul, W. Hempel von der Arbeiterseite; 4. F. Wurdejewicz als Protokollführer. Nach längerer Verhandlung verständete der Vorsitzende darauf den folgenden Schiedspruch:

Für den Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitstarifs für das Baugewerbe vom 21. Juli 1920 sind Ferien zu gewähren nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupttarifamtes für das Hochbaugewerbe, Tagelohnnummer 103, und des Haupttarifamtes für das Tiefbaugewerbe, Tagelohnnummer 130, beide vom 5. August 1921, betreffend die vorläufige Regelung der Ferienfrage für das durch den Reichstarifvertrag vom 18. Mai 1920 betroffene Baugewerbe beziehungsweise betreffend vorläufige Regelung der Ferienfrage, und zwar für das Jahr 1921, im Tiefbau.

Zur Begründung des Schiedspruches führte der Vorsitzende etwa folgendes an: Es war zunächst die Frage zu prüfen, ob für den vorliegenden Streitfall das Tarifamt als solches zuständig ist. Diese Frage muß bejaht werden. Es steht zwar im § 8 des Reichstarifvertrages vom 20. Juli 1920 bezüglich der Behandlung von Streitigkeiten, daß zur Schlichtung von streitigen Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsstarif die im § 8 gekennzeichneten Tarifinstanzen eingeschaltet werden. An sich ist die Ferienfrage bis jetzt in den Tarifen nicht geregelt. Sie ist aber außerhalb des Reichstarifvertrages festgelegt worden durch die in der Entscheidungsformel gekennzeichneten Entscheidungen des Haupttarifamtes für das Hochbau- und das Tiefbaugewerbe. Diese Entscheidungen, die innerhalb der Zuständigkeit des Haupttarifamtes, wie sie durch den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe festgelegt ist, gefällt worden sind, sind für die nachgeordneten Schlichtungsinstanzen maßgebend; denn die Entscheidungen des Haupttarifamtes sind nach dem Reichstarifvertrages für das Baugewerbe verbindlich. Die Entscheidungen des Haupttarifamtes sind somit eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen eines dieser Reichstarifvertrages, andererseits der auf Grund des Reichstarifvertrages abgeschlossenen bezüglichen Lohn- und Arbeitsstarif. Die Entscheidungen sind als gesamte deutsche Baugewerbe, soweit es dem Reichstarifvertrag unterliegt. Nach der Richtung hin können also Zweifel über die Zuständigkeit des Tarifamtes hinsichtlich der Regelung der Ferienfrage nur durch Zweifel hinsichtlich der geltend gemachten beiden Entscheidungen des Haupttarifamtes für das Hochbaugewerbe und für das Tiefbaugewerbe vom 5. August 1921 von den Arbeitgebern in ihrer Rechtmäßigkeit bestritten werden. Es ist anzunehmen, daß diese Entscheidungen rechtmäßig

seien, weil das Haupttarifamt nicht ordnungsmäßig befehliget gewesen sei. Es ist ferner angeführt worden, daß hierüber eine Feststellungsfrage bei den ordentlichen Gerichten schwebt, und es ist schließlich mit Rücksicht darauf auch eine Vertagung der Entscheidung beim Tarifamt in Anregung gebracht worden. Dieser letzteren Anregung konnte nicht gefolgt werden. Die Ferienfrage ist nach der Entscheidung des Haupttarifamtes für das Jahr 1921 vorläufig geregelt. Wenn nun auch eine Feststellungsfrage bei den ordentlichen Gerichten schwebt, so ist doch erfahrungsgemäß die Durchführung einer solchen Klage mit derartigen Schwierigkeiten verknüpft, daß mit einer baldigen Entscheidung auch nur in erster Instanz nicht gerechnet werden kann. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß gegen die Entscheidung in erster Instanz Berufung zulässig ist und daß unter Umständen bei der Bedeutung der Frage auch Revision beim Reichsgericht eingelegt werden kann, woraus sich ergibt, daß eine endgültige Entscheidung der Zivilgerichte in der vorliegenden Frage mitnächst erst nach Jahren zu erwarten ist. Das bedeutet, daß in absehbarer Zeit mit einer Regelung der

Verbandskalender 1922

Eine Reihe von Vereinen haben ihren Kalenderbedarf noch nicht angemeldet. Sie werden hiermit ersucht, dies baldmöglichst nachzuholen. Andersfalls laufen sie Gefahr, daß ihre Bestellungen unberücksichtigt bleiben.

Unsere Verbandsmitgliedern empfehlen wir nochmals, sich bei ihrem Vereinsvorstande sofort einen Kalender zu bestellen. Sie sind dann sicher, auch einen zu erhalten, und außerdem erleichtern sie ihrem Vereinsvorstande die Feststellung des Bedarfs.

Der Kalender kostet in der aus den vorausgehenden Jahren bekannten guten Ausstattung in haltbarem Einband nur 4,50 M.

Vereinsvorstände, Verbandsmitglieder, säumt nicht länger mit der Bestellung!

Ferienfrage nicht geregelt werden kann und daß, wenn überhaupt die Ferien für 1921 noch für die Arbeitererschaft zur Durchführung gelangen sollen, eine Entscheidung des angereuerten Tarifamtes erfolgen muß. Aus allen diesen Gründen erschien es nicht zweckmäßig, der Anregung, die Beschlußfassung auszuschieben, zu folgen. Eine Klärung dieser Frage muß mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und ihre Dringlichkeit erfolgen, und sie erfolgt am besten durch die Entscheidung der zuständigen Tarifinstanzen. Was nun die Entscheidung selbst anlangt, so ist schon ausgeführt worden, daß die Entscheidungen des Haupttarifamtes für die übrigen Tarifinstanzen maßgebend sind und daß der ganze Aufbau der Tarifinstanzen und der Tarifverträge als eine selbstverständliche Voraussetzung davon ausgeht, daß die Entscheidungen in den Zentralinstanzen für die nachgeordneten Instanzen maßgebend und rechtsverbindlich sind. Es ist bei der Entscheidung des Tarifamtes entgegen in eine Nachprüfung darüber einzutreten, wie eine Entscheidung des Haupttarifamtes zustande gekommen ist. Dafür tragen die Mitglieder des Haupttarifamtes selbst die Verantwortung, insbesondere die unparteiischen Vorsitzenden des Haupttarifamtes dafür verantwortlich, daß Entscheidungen nur gefällt werden, wenn sie auch gesetzlich beziehungsweise tarifmäßig zustande gekommen sind. Die nachgeordneten Instanzen haben kein Recht und keine Pflicht, ihre Gültigkeit hin nachzuprüfen. Eine beantragte Nachprüfung würde den ganzen Aufbau des tariflichen Schlichtungswesens vollständig illusorisch machen. Das Tarifamt enthält sich deshalb auch eines Urteils darüber, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht; die beiden Entscheidungen vom 5. August 1921 sind in der vorgelegten protokollarischen Fassung über die 24. Sitzung des Haupttarifamtes für das Hochbaugewerbe und über die 3. Sitzung des Haupttarifamtes für das Tiefbaugewerbe niedergelegt. Für die Nichtigkeit dieser Protokolle, die übrigens auch nicht in Zweifel gezogen worden ist, bürgen die Unterschriften der beiden Herren, die diese Protokolle bezeugt haben. Sieht man sich die gefestigte Entscheidung des Haupttarifamtes sowohl für das Hochbaugewerbe wie auch für das Tiefbaugewerbe am 5. August 1921 verbindlich worden sind, so sind diese Entscheidungen, solange sie nicht aufgehoben worden sind, für die nachfolgenden Tarifinstanzen maßgebend und müssen von ihnen beachtet werden. Daraus ergibt sich die getroffene Entscheidung.

Bezirk Moskau. Das Ergebnis der Günstiger Verhandlung vom 24. August ist von beiden Parteien angenommen. Danach betragen die Stundenlöhne vom 1. September an in Lohnklasse I: Maurer 7 M., Hilfsarbeiter 6,75 M.; in Lohnklasse II: Maurer 6 M., Hilfsarbeiter 5,75 M.; in Lohnklasse III: Maurer 5,00 M., Hilfsarbeiter 5,05 M. Vom 1. Oktober an kommt eine Zulage von 20 $\%$

für Maurer und 15 $\%$ für Hilfsarbeiter hinzu. Zur Regelung der Löhne für die Tiefbauarbeiter ist das Bezirkslohnamt angerufen.

Mue i. Erzegeb. Am 28. August tagte eine stark besuchte Versammlung der im Gebiete der Untereisenhütten-Schwarzberger tätigen Baubelegeren (Betriebsräte). Gegen 11 Stimmen lehnte sie die Verhandlungen ab, weil es den gegenwärtigen Kosten der Lebenshaltung keineswegs entspricht. Eine Vollversammlung der Betriebsräte soll zu der Lohnfrage Stellung nehmen. Zur Unterstützung der Hungernden in Rußland und Georgien bewilligte die Versammlung 1000 M. Ferner sollen unsere Kollegen sich in operativer Weise an den vom Ortsausschuß des I. O. B. veranstalteten Sammlungen beteiligen. Eine Eingabe der Unternehmer an die Regierung zwecks Erleichterung der Einreiseerlaubnis für Maurer aus der Tschechoslowakei führte zu einer Aussprache zwischen Vertretern der Regierung, der Unternehmer und der organisierten Bauarbeiter. Der hierbei getroffenen Vereinbarung entsprechend, sollen die Unternehmer die Einreiseerlaubnis bei den zuständigen Arbeitsnachweiser beantragen. Bei der Prüfung solcher Anträge sollen Vertreter der Bauarbeiter mitwirken. Für jeden Ort, wo Zweigstellen des Bezirksarbeitsnachweises Schwarzberger bestehen, ist zu diesem Zweck einer unserer Kollegen als Vertreter gewählt worden. Eine Sammlung für den berunglückten Kollegen Franzen ergab 78,50 M.

Köln. (Regenzzeitvergütung.) Die Tarifverträge für das Hochbau- und für das Tiefbaugewerbe weichen in ihren Bestimmungen über Regenzeitvergütung etwas voneinander ab. Dies ließ dem Sekretär des hiesigen Arbeitgeberverbandes keine Ruhe, und er ging auf Gänge. Seine Aktion ist jedoch ins Wasser gefallen. Die Firma Geese weigerte sich eines Tages, Regenstunden zu zahlen und ließ durch den Sekretär erklären, der Deutsche Bauarbeiterverband habe mit andern Organisationen abweichende tarifvertragliche Bestimmungen vereinbart. Ein Arbeitgeber könne deshalb nicht zur Erfüllung der von Arbeitnehmerseite verletzten Bestimmungen verpflichtet sein. Die Schlichtungskommission hielt die besagte Firma einstimmig für verpflichtet, nach § 5 Ziffer 3 des Tarifvertrages die durch den Regen ausgefallene Zeit zu vergüten. Das Tarifamt beschloß, die Sache zu vertragen, bis die Zentralverbände oder das Haupttarifamt eine Entscheidung getroffen haben. Auf erneuerten Antrag entschied jedoch das Tarifamt am 16. April dieses Jahres, daß die Vergütung gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission vom 13. Oktober 1920 zurückzuweisen sei. Die Firma Geese habe die Bestimmungen des Reichstarifvertrages so lange zu erfüllen, bis die Zentralverbände eine andere Regelung vereinbart hätten. Geese rief dann das Haupttarifamt an, dessen Tätigkeit jedoch aus den bekannten Gründen ruht. Die geschädigten Arbeiter klagten die frittigen Beträge deshalb am Gewerbegericht ein, und dieses entschied am 19. August: Der Beklagte ist verpflichtet, die Regenstunden gemäß § 5 Ziffer 5 des Tarifvertrages für das Baugewerbe für die Regenprovinz zu zahlen und hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. In seinen Gründen sagt das Urteil: „Nach der übereinstimmenden Erklärung der Parteien haben die Zentralverbände bisher eine andere Regelung des § 5 Ziffer 5 nicht vereinbart, der Tarifvertrag ist auch von keiner Seite angefochten. Allgemein wird im Hochbau für infolge Witterungsverhältnisse versäumte Arbeitszeit nach den Bestimmungen des § 5 Ziffer 5 verfahren. Nichtigkeit kann überhaupt nicht in Frage kommen, weil die abweichende Vereinbarung nicht gegen die guten Sitten (§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches), auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verstößt; es könnte sich nur fragen, ob die Tarifbestimmung, auf den die Klage gestützt ist, infolge der abweichenden Vereinbarung im Tarifvertrag für das Tiefbaugewerbe unwirksam ist. Wenn es in dem Tarifvertrag heißt, die Vertragspartei dürfe abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder andern Arbeitgebern oder Arbeitnehmern nicht treffen, so schließt das doch nicht ein, daß, wenn eine hiergegen verstoßende Vereinbarung getroffen wird, die Vereinbarung, die durch den andern Vertrag verletzt wird, nun notwendig unwirksam sein muß. Wird eine gegen die Klausel verstoßende Vereinbarung von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmererschaft des betreffenden Gewerbes als rechtsverbindlich anerkannt und geübt, dann würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn ein einzelner Arbeitgeber der Arbeitgeber in einem einzelnen Falle mit Nichtverbindlichkeit erklären könnte, diese Bestimmung sei unwirksam. Die Schlichtungskommission hat einstimmig erkannt, die infolge Regen ausgefallene Arbeitszeit sei nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zu bezahlen, und das Tarifamt hat entschieden, die Bestimmungen des Reichstarifvertrages seien so lange zu erfüllen, bis die Zentralverbände eine andere Regelung vereinbart hätten. Das Gewerbegericht hat sich diesen von den Berufsgenossen der Parteien getroffenen Entscheidungen angeschlossen. Es ist mit den beiden Tarifinstanzen der Meinung, daß die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Tarifvertrag so lange zu erfüllen haben, bis die Zentralverbände eine andere Regelung getroffen haben.“

— Der am 28. August abgehaltenen Generalversammlung wohnten etwa 200 Vertreter der Zählstellen und Sektionen. Die Sektion der Zementarbeiter sowie die Zählstellen Bensberg, Effern, Hirschich, Glesch, Löngrich und Hommerskirchen waren nicht vertreten. Dem vom Kollegen Käger erstatteten Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß die Bautätigkeit, und zwar der Wohnungsbau wie auch der Bau oder Umbau von Geschäftshäusern und dergleichen, nach den Aufzeichnungen des statistischen Amtes im 2. Quartal erheblich zurückgegangen ist. Trotzdem ist die Mitgliederzahl erfreulicherweise von 9500 auf 9750 gestiegen. Die Lohnbewegungen sind in diesem Berichtsjahr verhältnismäßig ruhig verlaufen. Nur auf der Wohnneubaufträge Bau- und Um- und Ausarbeiten des Tiefbaugewerbes zu zwingen. Die Streiks brachten vollen Erfolg und kosteten der Verbandshauptkasse an Streikunterstützung 107 000 M. Sitzungen, Versammlungen, Verhandlungen vor Schlichtungsstellen und Gerichten haben die Zeit der in der Werbearbeit stehenden Angestellten sehr stark in An-

spruch genommen. Leider war ein Ueberhandnehmen der Affordarbeit festzustellen, dem mit allen Kräften entgegengetrieben werden mußte. Die Organisation ist gewachsen, in die Breite wie auch in die Tiefe. Das berechtigt zu der Hoffnung, daß unser Verein bei tatkräftiger Mitarbeit der Vertrauensleute und Delegierten bald 10 000 Mitglieder aufzuweisen wird. Kollege Böhm erlaubte den verbildlicht vorliegenden Kasfenbericht. Dieser schloß für die Hauptkasse in Einnahme und Ausgabe mit 405 921,10 M ab. Die Vereinskasse erhöhte ihren Bestand um 63 000 M. Das Vereinsvermögen betrug am Quartalschluß 429 710,80 M. In der Aussprache hob Kollege Endlein hervor, daß die statistischen Feststellungen der Stadt Köln für die Beurteilung der Bautätigkeit im Vereinsgebiet nicht ausreichen. Im Landkreise Köln und im Kreise Bergheim habe sich die Bautätigkeit gut entwickelt und habe damit auch den Mitgliederbestand günstig beeinflusst. Auf Antrag der Revisoren erhielt der Kassierer Entlastung erteilt. Die Zahlstellen Süß, Nippes und die Sektion der Maurer hatten beantragt, die Stelle des zweiten Vorsitzenden aus den Reihen der berufstätigen Kollegen als Nebenamt zu besetzen. Die Versammlung lehnte diesen Antrag nach längerer Aussprache ab und wählte den Kollegen Johann Kessel einstimmig zum zweiten Vorsitzenden. Ebenso lehnte die Versammlung einige Anträge ab, wonach die Entschädigung der Baudelegierten geändert werden sollte. Am 18. September wird die Versammlung zwecks Beratung weiterer Anträge fortgesetzt werden.

Krefeld. In der Jahreshitz Kampen a. Rh. hat gemeinsames und kollegiales Vorgehen unserer Mitglieder mit den im christlichen Bauarbeiterverband organisierten Kollegen zu einem schönen Erfolge geführt. Schon seit Jahren steht die hiesige Bauarbeiterkassette mit den Unternehmern im Kampfe um den Abschluß eines Tarifvertrages. Im Jahre 1914 beendigte der Ausbruch des Weltkrieges den Streit, nachdem er 14 Wochen gedauert hatte. Vergeblich waren alle seit Kriegsende unternommenen Versuche, auf friedlichen Wege mit den Unternehmern zu einem Vertragsabschluß zu kommen. Erst als zu Anfang dieses Sommers die Bautätigkeit sich zu heben begann und unsere Kollegen durch eifrige Organisationsarbeit vorgearbeitet hatten, kam mit 3 Unternehmern ein Tarifabschluß zustande. Ein vierstägiger Streik bei einer Firma hatte den Stein ins Rollen gebracht. Nun galt es, auch die noch widerstrebenden Unternehmer zur Anerkennung des Vertrages zu veranlassen. In einer gemeinsamen Versammlung mit den christlichen Kollegen wurde beschloffen, die bei den außenstehenden Firmen beschäftigten, meist unorganisierten Kollegen zur Einstellung der Arbeit zu bewegen. Dank der Opferwilligkeit unserer Mitglieder wie auch der christlich Organisierten war durch freiwillige Beiträge eine größere Summe zur Unterstützung aufgebracht worden. Nach dreitägiger Arbeits einstellen erklärten sich die Unternehmer bereit, den Tarifvertrag anzuerkennen. Damit war ein jahrelang geführter Kampf mit vollem Erfolge beendet. Gegenwärtig haben unsere hiesigen Kollegen einen Lohn, um den uns die Mitglieder in manchen Großstädten des unbesetzten Deutschlands beneiden können. Kein Kämpfer Bauarbeiter ist mehr unorganisiert. Unsere Jahreshitz hat einen schönen Mitgliederzuwachs erhalten. 2 Mann haben sich bei dem Unternehmer Bauwels zu Streifenbedienungen hergegeben; einer davon, Enger aus St. Hubert, gehörte früher unserem Verbande an. Jedemfalls vermögen diese beiden den von unsern Kollegen im Grenzgebiet des linken Niederrheins errungenen Sieg nicht zu verringern. Unser Dank gebührt der hiesigen Arbeiterkassette der andern Vereine, die uns in unserm Kampfe in jeder Weise unterstützen.

Stuttgart. Die Vertreterversammlung vom 14. August 1921 beschloß vor Eintritt in die Tagesordnung: Zu den Versammlungen des Vereins haben nur Mitglieder Zutritt; Ausgeschlossene und Ausgeschiedene sowie Mitglieder anderer Berufsorganisationen haben keinen Zutritt. — Die Bautätigkeit hat im 2. Quartal so lebhaft eingelebt, daß es an geleerten Arbeitern mangelt. Bauhilfsarbeiter sind noch in ziemlich großer Zahl arbeitslos, weil die übrigen Industriezweige fortgesetzt Entlassungen vornehmen. Die Arbeitsämter führen die dadurch arbeitslos gewordenen Arbeiter vielfach dem Baugewerbe zu. Trotz der guten Bautätigkeit ist noch keine Milderung der Wohnungsnot zu verspüren. Die Zahl der Wohnungsuchenden hat sich in diesem Jahre von 7500 auf etwa 8500 vermehrt. Leider war es nicht möglich, die Erwerbslosen bei den Bedarfslösungen in dem erhofften Maße unterzubringen. Einige in der Zwischengzeit fertiggestellte Wohnbauten trugen dazu bei, daß nur eine Verdrängung der Arbeitskräfte eintrat und daher nur ein kleiner Teil der Erwerbslosen Arbeit fand. Zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten wurde gemäß der Forderung des DGB eine Kommission beauftragt, mit der Eisenbahnverwaltung hierüber zu beraten. Das Ergebnis war unbefriedigend. Die Behörde ließ erklären, daß eine große Anzahl von Lokomotiven, Eisenbahnwagen, ferner die Instandhaltung von Beamtenleistungen vergeben seien; von weiterer Finanzgriffnahme von Wohnbauten war jedoch wenig zu hören. Der Vertreter unseres Verbandes richtete deshalb an die Eisenbahnverwaltung das Ersuchen, die noch nicht begangenen Bauwerke unterzüglich zu vergeben, ebenso die abgeleiteten Nebenarbeiten von neuem wieder aufzugeben. Die Antwort hierauf war ausweichend. Allzu große Hoffnungen sind darauf also nicht zu setzen. Die tarifliche Arbeitszeit wird leider nicht immer so eingehalten, wie es nötig ist. Die Kollegen müssen sich unbedingt eines Pessers befinden und die Beschlässe aufrechtserhalten, wenn sie sich vor Schäden bewahren wollen. Unsere Mitgliederzahl hat sich in der Berichtszeit erfreulicherweise von 6002 auf 6981 gehoben. Bei der von der Bauarbeiterkassettekommission in der Zeit vom 18. bis 21. Mai veranstalteten Bautenkontrollen wurden nur wenige Bauten angetroffen, die einigermaßen den gesetzlichen Bauarbeiterkassettebestimmungen entsprachen. Die Baulegeierten müssen mehr als bisher darauf achten, daß der Bauarbeiterkassette nicht nur auf dem Papier steht. Die Treuungswelle machte erneut Lohnforderungen notwendig. Eine von der Bezirksleitung zum 8. August zusammenberufene Vorstandskonferenz stellte Forderungen auf. Soff-

fentlich bringen die Verhandlungen schnellstens ein annehmbares Ergebnis. Den Treuezeiten der Fraktionsbildner und Unterwähler unserer organisatorischen Geschlossenheit ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Kein Kollege, ganz gleich welcher politischen Richtung, wird aus dem Deutschen Bauarbeiterverband ausgeschlossen, wenn er die Verbandsstatuten beachtet. Unterordnung unter die Verbandsbeschlässe muß von jedem Kollegen verlangt werden. Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse beliefen sich auf 125 176,50 M. Die Vereinskasse hatte einschließlich des Kasfenbestandes vom 1. Quartal 169 426,67 M Einnahmen. Demgegenüber betragen die Ausgaben 95 900,95 M. Es verblieb ein Kasfenbestand von 73 525,72 M. Die Aussprache drehte sich hauptsächlich um den Ausschluß einiger Kollegen. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes wurde nicht beanstandet. Kollege Köpfer vom Verbandsvorstand sprach in großzügiger Weise über die Entwicklung der Gewerkschaften in den letzten 50 Jahren. Die Maßnahmen des Verbandsvorstandes gegen solche Kollegen, die gegen die Beschlässe des Verbandes handelten, bezeichnete der Redner als notwendig zum Besten des Verbandes. Seine Ausführungen fanden große Aufmerksamkeit und reichen Beifall. Kollege Kleiner berichtete dann noch über die Verhandlungen mit den Unternehmern über die Arbeitszeit im Lohngebiet Stuttgart. Der Arbeitgeberbund wollte die Zustimmung zu einer Lohnerhöhung von

Am 24. September ist der 38. Beitrag fällig.

der Einführung der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche abhängig machen. Eine Versammlung lehnte diese Verlängerung der Arbeitszeit von 44 auf 48 Stunden ab. Der Arbeitgeberbund gab sich damit nicht zufrieden. Die Sache kam bis vor den Schlichtungsausschuß. Dieser entschied am 20. Juli, daß vom 28. Juli an im Hochbaugewerbe bei 48 Stunden in der Woche gearbeitet werden soll. Für das Tiefbaugewerbe sollte die 44-Stundenwoche beibehalten werden. Den Schlichterspruch lehnten wir mit einer entsprechenden Begründung ab. Der Arbeitgeberbund hat nun dessen Rechtsverbindlichkeitsklärung beim Arbeitsministerium beantragt. Damit das Vereinsleben wieder gesundet, nahm die Versammlung eine Entschloßung an, die sich gegen alle Querstreiberinnen wendet und, wenn nötig, die Anwendung durchgreifender Mittel fordert. Einen andern Antrag, der die Kollegen verpflichten wollte, die für die Gungennden in Rußland bis zum 1. Oktober 8 Stundenlöhne abzuführen, oder ein russisches Kind in Pflege zu nehmen, lehnte die Versammlung gegen 6 Stimmen ab. Die Versammlung hat bewiesen, daß unsere Kollegen des guten Willens sind, zum Besten des Verbandes mitzuarbeiten. 103 Delegierte waren anwesend.

Architekturabteilung der Staatlichen Kunstakademie zu Düsseldorf.

Mit der Berufung von Professor Peter Behrens an die Düsseldorf Akademie ist der Ausbau der Architekturabteilung und der kunstgewerblichen Klassen einsteilen zum Abschluß gekommen. In absehbarer Zeit wird die Fertigstellung des Akademie-Neubaus weitere Verstärkungen gestatten. Die Akademie hat nunmehr 5 Meisterassistenten für Baukunst: Professor Friedrich Weder für „Kleinwohnungsweesen, Bürgerliche Bauweise, Städtebauliche Aufgaben und Siedlungen“; Professor Wilhelm Kreis für „Bau und seine Einwirkung in das Städtebild“; Professor Peter Behrens für „Industriebau und verwandte Gebiete“; Professor Emil Fahrenkamp für „Künstlerische Durchbildung im einzelnen, Wohnungsbau und farbige Baukunst“; Professor Karl Wach für „Baukunst und dekorative Kunst“. Neben diesen Meisterassistenten sind folgende ergänzende Lebnungen eingerichtet worden: Professor Dr.-Ing. Rappaport, „Gestaltung des Städtebaues unter Berücksichtigung der Kleinwohnungen“; Baurat A. Denelke, „Städtebauliche Eingeläufe“; Gartendirektor Freiherr v. Engelhardt, „Gartenkunst“; Professor Ernst Langer und Professor S. H. Becker, „Modellieren“. Den Studierenden steht es daneben frei, sich auch auf andern Gebieten der angewandten wie der freien Kunst weiterzubilden. Das Vorlesungsverzeichnis ist das folgende: Professor Dr. Klaphed liest über „Baugeschichte und Baufragen der Gegenwart“; Professor Dr. Rappaport über „Städtebau und Siedlungsweesen“; Professor Dr. Huppertz über „Kulturforderungen im Kirchenbau“; Architekt Max Böhrer über „Baugestaltung öffentlicher und privater Bauten“; Gartendirektor Freiherr v. Engelhardt über „Gartenkunst“; Privatdozent Dr.-Ing. Rautner über „Beton- und Eisenbau“; Museumsdirektor Jaiser über „Das Technische als Handwerkskunst“. Die Aufnahme in die Architekturabteilung bedingt künstlerische Begabung und den Nachweis ausreichender bautechnischer Kenntnisse.

Vom Bauhütten-Betriebsverband für Rheinland-Westfalen, Sig Dortmund.

Trophem der Verband erst im April dieses Jahres ins Leben getreten ist, hat er sich schon gut entwickelt. Er erstreckt seinen Wirkungsbereich nicht, wie sein Name vermuten läßt, über die Provinzen Rheinland und Westfalen, sondern er umfaßt nur das Ruhrkohlengebiet und die Bezirke Hagen und Münster. Düsseldorf, Krefeld usw. gehören zum Bauhüttenverband Rheinland und Westfalen zum Hannoverischen Verband. In unserm Bezirk bestehen soziale Baubetriebe in Bochum, Buer-Clabbe, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Münster und Witten. Angehörige Malereigenossenschaften befinden sich in Essen, Hagen und Hamm. In den 8 Baubetrieben waren am 31. Juli 939 Arbeiter und Angestellte beschäftigt, das sind durchschnittlich 105 Personen auf einen Betrieb. Bei den Malereigenossenschaften stehen 81 Gehilfen in Arbeit. Alle Betriebe sind

reichlich mit Arbeiten versehen. Für 30 Millionen Mark Aufträge befinden sich augenblicklich in der Ausführung, für 13 Millionen liegen noch Aufträge vor.

Alle im Hoch- und Tiefbau vorkommenden Arbeiten, darunter eine Krananlage, Eisenarbeiten, Schneiden usw., werden ausgeführt, vorwiegend jedoch Wohnhäuser. Bis zum 31. Juli haben die Bauhütten in diesem Jahre Neubauten für 794 Wohnungen übernommen. Leider kann sich die Bautätigkeit in diesem Jahre nur für einige Monate entfalten; denn die Bergmanns-Siedlungsgesellschaften und andere Baugenossenschaften haben größtenteils erst im Mai die Bedingungen für die Zuschußneubauten ausgeführt. Das ganze Frühjahr ging der Bautätigkeit somit verloren, und jetzt herrscht großer Mangel an getrennten Bauarbeitern, weil diese im wegen der schlechten Bautätigkeit mehr der Industrie zuwandten. Das sollte aber ist, daß durch die lebhafte Ueberführung des Baumarktes die Preise mancher Baustoffe gewaltig steigen und damit das Bauen noch mehr und ganz unendlich verteuern. Um dem entgegenzuwirken, müßte die Regierungstellen künftig für eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Baumarktes sorgen.

Mit Zug und Recht können wir behaupten: Die sozialen Baubetriebe haben sich durchgesetzt! Sie mehr Arbeiten zu ausführen, desto mehr wächst das Vertrauen der Auftraggeber. Leider müssen viele Auftragsangebote wegen ungenügender Betriebsmittel abgewiesen werden. Hier zeigt sich, wo der Hebel anzusetzen ist. Das allgemeine Wohl erfordert, daß die sozialen Baubetriebe ständig preisregelmäßig auf dem Baumarkt wirken können und dazu über größere Betriebsmittel verfügen. Nur dann können sie dem Streben der Unternehmer nach übermäßigen Gewinnen mit Erfolg entgegenzutreten. Um dies zu erreichen, hat der Verband sozialer Baubetriebe für 5 Jahre unfindbare Schuldscheine von 100 und 300 M herausgegeben. Für die diese Summen festgesetzten Zinsen werden alljährlich im Monat April ausbezahlt. Das so angelegte Geld ist vollkommen sicher; denn hinter dem Verband sozialer Baubetriebe stehen die gesamten baugewerblichen Arbeiterorganisationen. Zeichnungen nehmen alle dem Bureau des Deutschen Bauarbeiterverbandes und der Bauhütten entgegen. Gelingt es, der baugewerblichen Sozialisierung auf diese Art genügend Gelder zuzuführen, dann kann auch mit der gemeinnützigen Erzeugung der Baurohstoffe begonnen werden. Dies sind die besten Wege, um die Gefährdung des ganzen Baugewerbes durchzuführen und allen Menschen gesunde Wohnungen zu verschaffen. Alle Kopf- und Handarbeiter sollten sich an diesem großen Werke beteiligen.

Bauwerkmeister. Der Deutsche Polierbund und die Fachgruppen im Deutschen Bauarbeiterverband.

Wir beröffenlichten bereits in der Nr. 35 des „Grundstein“ eine Entschloßung, die das Schiedsgericht ausgesprochen hat, daß beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund dem Deutschen Polierbund beantragt war, um zu antworten, daß der Deutsche Bauarbeiterverband nicht das Recht habe, Fachgruppen der Bauwerkmeister zu gründen. Wir waren uns schon lange vorher darüber klar, wie die Entschloßung ausfallen würde, da es sich bei der Gründung der Reichsfachgruppe der Bauwerkmeister doch nicht darum gehandelt hat, eine Sonderorganisation zu schaffen, sondern daß im Deutschen Bauarbeiterverband eine Berufsgruppe zusammengeschlossen wurde, die bereits lange bei uns organisiert war und auf Grund der Satzung das Recht hatte, sich in einer besonderen Gruppe zusammenzuschließen.

Doch beschäftigen wir uns einmal mit der Entschloßung des Schiedsgerichts etwas näher. Das Schiedsgericht hat eine formelle Entschloßung der Klage ausgesprochen, und zwar vom rein juristischen Standpunkt aus. Es sagt an der betreffenden Stelle: „Nachdem der Deutsche Polierbund im April 1919 durch Beschluß des Bundesauschusses und ohne Widerspruch der beklagten Verbände in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommen wurde, muß er nach den Bundesbeschlüssen als die für die Poliere zuständige Gewerkschaft gelten.“ Diesen Standpunkt haben wir immer vertreten, doch dabei betont, daß der Polierbund nicht die „allein aufstrebende“ Organisation für Poliere sei. Die Entschloßung lautet dann weiter in unserm Sinne und bringt zum Ausdruck, daß eine bestimmte Grenze nicht festgelegt werden könne und empfiehlt, daß in lokaler und kollektiver Weise etwaige Differenzen zu erledigen seien, und daß durch einen Selbstvertrag Differenzen vermieden werden können. Dies ist gleichfalls immer unsere Ansicht gewesen, doch ist ihre Durchföhrung daran gescheitert, daß der Polierbund sich immer auf den Standpunkt gestellt hat, den Deutschen Bauarbeiterverband als Gegner zu betrachten und alle unsere Handlungen von diesem Gesichtspunkt aus zu bewerten.

Der Polierbund stehen laut Entschloßung alle die Poliere zu, die mindestens 1 Jahr in verantwortlicher und aufstiegsführender Stellung waren; den Bauarbeiterverbänden die, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen haben. Es heißt dann aber weiter, und das ist letzten Endes das Wichtigste: „Soweit die Verbände der Bauarbeiter und Zimmerer bereits Poliere organisiert haben, die länger als 1 Jahr in Stellung sind, hat der Polierbund kein Recht, um diese zu werben. Es soll diesen Polieren freigestellt sein, sich dem Polierbund anzuschließen.“ Aus dieser Entschloßung geht also klipp und klar hervor, daß im Grunde genommen der Polier in die Berufsorganisation gehört, und daß der Polierbund nur für die Kollegen in Frage kommt, die sich für zu schade halten, mit der Masse der Bauarbeiter organisiert zu sein. Für den werdenden Polier ist ohne Zweifel der Deutsche Bauarbeiterverband, Fachgruppe der Bauwerkmeister, die zuständige Organisation. Wir werden nun allen diesen Kollegen beweisen, daß der Deutsche Bauarbeiterverband für die Poliere das erreicht, was erreicht werden muß, genau so, wie es der Deutsche Bauarbeiterverband bisher für seine Mitglieder zu tun gewöhnt war. Dann wird

der werdende Polier keine Ursache mehr haben, einer anderen Organisation beizutreten, sondern er kann die einmal durch seine Mitgliedschaft erworbenen Rechte behalten und seine als Mitglied festgelegte und gehegtes Solidaritätsgefühl den Bauarbeitern gegenüber in seiner Stellung als Polier anwenden. Wenn dann dem Bauarbeiter die Erkenntnis gekommen ist, im Polier nicht mehr den Vertrauensmann der Unternehmer, sondern den selbständig denkenden Mitarbeiter zu erblicken, da wird auch ein besseres Gaud-in-Gandarbeiten auf den Baustellen Platz greifen zum Besten der gesamten Bauarbeiterschaft. Der Polier mag nun seine Schlüsse aus dieser Entscheidung ziehen, wir sind nach wie vor bereit, mit ihm schieblich-friedlich zusammen zu arbeiten. Unsere Agitation soll nicht darauf gerichtet sein, den Polierbund zu zerstören, sondern wir wollen mit unserer Agitation einen andern Geist in die Reihen der Kollegen tragen, der dazu führen muß, daß eine Einheitsorganisation aller Hand- und Kopfarbeiter des Baugewerbes zustande kommt. Wenn nun weiter in der Entscheidung zum Ausdruck gebracht wird, daß die Beschwerden des Polierbundes über die unlautere Agitation der Poliersektionen des Bundesmitgliedern gegenüber berücksichtigt sei, so behauern wir, daß solche Fälle festgesetzt sind. Doch auch wir wären in der Lage, unlautere Handlungswesen des Polierbundes uns gegenüber nachzuweisen und glauben, wenn wir dem Schiedsgericht diese Beschwerden vorgelegt hätten, daß dann eine andere Entscheidung gefallen wäre. Mit unserer Zustimmung soll nur einwandfreie Agitation getrieben werden, die den Geist der Aufklärung in sich trägt. Jede Agitation, die aus persönlichem Empfinden heraus und zur Schädigung unseres auch Rufes beiträgt, wird von uns auf das entschiedenste verurteilt. Doch müssen wir bitten, daß sich der Polierbund bei seiner Agitation von demselben Grundgedanken leiten läßt.

Das Schiedsgericht hat einwandfrei festgestellt, daß die Fachgruppen der Bauvermeister im Deutschen Bauarbeiterverband zu Recht bestehen. Wir werden nun abwarten, ob der Polierbund gewillt ist, mit unserer Reichs-fachgruppe in Arbeitsgemeinschaft zu treten. Schon auf dem Delegiertentag der Poliere, Ostern 1921 in Hannover, sind einige Resolutionen angenommen, die die Arbeitsgemeinschaft mit den Bauarbeiterverbänden bedingen. Ferner, daß der Reichsstarifvertrag nur mit Zustimmung der Bauarbeiterverbände abgeschlossen werden soll. Wie aber diese Resolutionen vom Polierbund geachtet werden, hat der Polierbund in der Zeit nach dem Delegiertentag bewiesen. Denn statt Arbeitsgemeinschaft zu suchen, hat man sich in Nebenaktivitäten verloren und den Kern der Sache gar nicht beachtet. Zu den Verhandlungen über den Reichsstarif sind die Vertreter der Bauarbeiterverbände wohl geladen, soweit es dem Polierbund in seinem Aram paßt, doch bei den Verhandlungen über die Orts- und Bezirksstarifverträge hat man die Bauarbeiterverbände außer acht gelassen und ohne sie Verträge abgeschlossen, die allen unsern Grundfragen widersprechen. Auf dem Delegiertentag hat man durch Stundenlange Aussprache festgelegt, daß 25 % Mehrlohn für den Polier festgelegt werden müsse. Man hat auch den Reichsstarifvertrag ohne den Lohnparagrafen angenommen, weil der Grundsatz nicht verletzt werden sollte. Denn die Vertreter der Bauarbeiterverbände bestanden darauf. Doch ohne die Bauarbeiterverbände hat der Polierbund die Grundsätze nicht beachtet. Dies muß in Zukunft anders werden; denn als freie Gewerkschaft muß man wissen, was man will.

Hoffentlich wird nun die Frage, ob der Bauarbeiterverband die Reichsfachgruppe zu Recht gegründet hat, geklärt sein, und der Deutsche Polierbund kann zeigen, ob er den ersten Willen hat, für das Wohl seiner Mitglieder zu arbeiten. In uns soll es nicht liegen, wir streiten nicht um Kleinigkeiten, sondern unser Ziel ist, alle Bauarbeiter in einer großen, zielbewußten und kampffähigen Organisation zu vereinen, dem Unternehmertum zum Trotz.

Feuerungs- und Schornsteinmauer.

Zu dem Artikel über die „Tarifschwierigkeiten im Feuerungs- und Schornsteinbau“ in Nr. 36 des „Grundstein“ erhalten wir von der Firma Klönne, Dortmund, folgendes Schreiben:

In der Nummer 36 Ihrer Zeitschrift „Der Grundstein“ vom 3. September befindet sich eine Bemerkung, wonach es erst nach langwierigen Kämpfen mit Hilfe des Betriebsrates meines Werkes gelungen wäre, mich zur Anerkennung des Tarifs für die Feuerungs- und Schornsteinmauer zu bewegen. Ich erlaube mir, diese Behauptung dahin richtigzustellen, daß sie von A bis Z erfunden ist.

ppa. Aug. Klönne

und dann folgen mehrere unleserliche Unterschriften. Ob die Verfasser dieser Nichtigstellung neue Leute sind, die die früheren Vorkommnisse bei der Firma Klönne nicht kennen, oder ob es aus andern Gründen nicht gern ein solches Schreiben erinnern werden, wollen wir dahingestellt sein lassen. Wir möchten die Herren vorläufig nur einmal freundlichst ersuchen, den Schriftwechsel der Firma vom 28. Januar 1920 durchzugehen, dann werden sie finden, daß sich die Firma Klönne damals an eine ganze Anzahl Bauunternehmern Deutschlands gewandt hat mit dem Ersuchen um Auskunft, ob bei ihnen der Lohn der Feuerungs- und Schornsteinmauer bezahlt werde. Man mag auch einmal unter den Akten nachsehen, wo die Gewerbestreitigkeiten gegen die Firma aufbewahrt werden. Die Beschwerden gegen die Firma hatten sich schließlich herab gekühlt, daß wir uns an den Betriebsrat gewandt haben, mit dem eine persönliche Aussprache in Dortmund folgte. Diese Aussprache in Dortmund hatte den Zweck, das Verhandlungsverfahren eine persönliche Aussprache in Dortmund zu haben, denn seit der Zeit hören wir keine Klagen mehr, daß die Firma den Reichsstarifvertrag für Feuerungs- und Schornsteinmauer nicht erfüllt.

Vielleicht genügt den Herren Ingenieuren dieser Aufklärung, so daß sie keinen Einpruch mehr erheben gegen unsere Bemerkung in dem Artikel.

Vom Bau.

Amnaberg. (Von der Bautenkontrolle.) Seit Jahrzehnten fordern die organisierten Bauarbeiter die Anstellung von Bauarbeitern als Bautenkontrolleure. Die Kontrollbeamten reichen längst nicht aus, die Bauten auf Innerehaltung und Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeiterchutzgesetze zu überwachen. Häufig warten die Ueberwachungsstellen bis Klagen einkommen, um dann zu unterzuchen, ob sie zuständig sind. Da das natürlich oft nicht der Fall ist, ergeht an den Kläger ein entsprechender Bescheid. Der wendet sich dann an eine andere Stelle, wenn die Sache nicht inzwischen gegenstandslos geworden ist. In den meisten Fällen kommt die behördliche Untersuchung zu spät und ist somit zwecklos. Hier und da ist man den Wünschen der Bauarbeiter entgegengekommen und hat Arbeiterkontrolleure angestellt. In der Amtshauptmannschaft Amnaberg lehnte man es vor 2 Jahren wegen zu schwacher Bautätigkeit ab, Kontrolleure anzustellen. Die früher schon, so hat auch in diesem Sommer, und zwar in der zweiten Jahreshälfte, die Bauarbeiterchutzkommission eine umfassende Bautenkontrolle vorgenommen. Es wurden kontrolliert 22 Neubauten, 9 Um- und Anbauten, 30 sonstige Ausbesserungsarbeiten, 4 Straßenbauten, 1 Wohnbau, 3 Grabenbauten und 4 Wertpapiere, zusammen 68 Arbeitsplätze. Auf diesen waren beschäftigt 13 Poliere, 9 Schächter, 289 Maurer, 48 Zimmerer, 3 Dachbeder, 3 Zementfacharbeiter, 143 Hilfsarbeiter, 1216 Erdarbeiter und 24 Lehrlinge, zusammen 1748 Arbeiter und Angestellte. 49 Arbeitsstellen waren in Händen von Innungsmeistern. An 24 Stellen waren behördliche Schutzbestimmungen nicht ausgehängt. In 3 Fällen wurden die Gerüste vom Zimmerer, in 11 Fällen vom Maurer und in 2 Fällen von Hilfsarbeitern und Lehrlingen hergestellt. Auf 13 Bauten war genügend Gerüstmaterial vorhanden. Aber nur auf 9 Bauten waren die Gerüste genügend versteift und verschottert. Auf 4 Bauten wurde über die Hand gemauert. Nur auf 3 Bauten waren die Gerüste in Ordnung. Auf einem Bau sprach das Gerüst allem Handwerksbrauch Hohn. In 2 Fällen fehlten die Sockelbretter und in 4 Fällen waren die Leitern in schlechter Beschaffenheit. Auf 2 Bauten fehlte das Krimtrosser. 7 Bauten waren schon mal kontrolliert worden. Auf 7 Bauten fehlten die Unterlunfts-räume. In 8 Fällen waren die Baubodenwände, in 4 Fällen das Bauboden unecht. Eine Wube hatte keine verbleibbare Tür, eine Wube war ohne Fenster. In 12 Wuben waren die Fenster zu öffnen. 2 Wuben waren ohne Fußböden. Nur 1 Wube hatte einen Schranz zum Aufbewahren der Kleider; 2 Wuben hatten keine Tische; 1 Wube keine Sitzgelegenheit. Nur 2 Wuben hatten die Spundnöpfe und nur 17 einen Ofen zum Speisewärmen. 3 Wuben waren zu klein und 7 in unmittelbarer Nähe der Aborte. Nur 12 Wuben wurden regelmäßig gereinigt. In 13 Fällen fehlte der Verbandskasten oder das Verbandsmaterial und in 11 Fällen fehlte die Anleitung zur ersten Hilfeleistung. Aborte wurden zwar auf allen Bauten vorgeordnet, aber zum Teil in einer schlechten Verfassung. In 5 Aborte war aus nächster Nachbarschaft hineinzu-blicken. 3 Aborte hatten kein dichtes Dach und nur 21 einen dichten Fußboden. Nur 17 wurden regelmäßig wöchentlich gereinigt, nur 8 regelmäßig desinfiziert. 6 Aborte waren für die Anzahl der Arbeiter zu klein. In einem Fall spottete der sogenannte Wort jeder Beschreibung. Wie oft gegen die Vorschriften der Unfallverhütung verstoßen wurde, ist durch eine gelegentliche Kontrolle nicht festzustellen. Solche Fälle sind sehr zahlreich. Sind doch in letzter Zeit schwere und schwerste Unglücksfälle, sogar mit Todesfolge vorgekommen, ohne daß die Schuldfrage gelöst worden ist. Die Forderung der Bauarbeiter nach Anstellung von Kontrolleuren aus ihren Reihen ist somit nicht weniger dringlich und berechtigt als früher.

Essen. Auf der Zeche Karl Funke in Heisingen läßt die Firma Freundlich & Co. eine 12 m hohe Wöschungsmauer herstellen. Die Erdarbeitenarbeiten waren beendet und die Wöschung abgegräbt. Dies hätte genügt, wenn nicht die etwa 60 cm vom oberen Rande der Wöschung zurückliegende 1,50 m hohe Bruststeinmauer durch ihr Gewicht einen ständigen Druck ausübt. Der Unternehmer profitiert sich nicht, zu erst die alte Mauer abzubauen. Man beachtete den Transport zu sparen und die Steine in den oberen Schichten der neuen Mauer zu verwenden. Ein Erdwand und Mauer waren nicht abgethilt. Am 31. August stürzte die Bruststeinmauer mit dem nachgebenen Erdmassen in einer Breite von 6 m ein, den mit dem Abbruch der Mauer beschäftigten Bauhelferarbeiten Wader unter den Trümmern begrabend, so daß er nur als Leiche geborgen werden konnte. Ein anderer Arbeiter, der hinter der Mauer hergestürzt war, kam mit einer Handverstauchung davon. Dieser Unfall zeigt wieder, daß unsere Kollegen mit allem Nachdruck die Anwendung der erforderlichen Schutzmaßnahmen verlangen müssen, damit ihres Lebens und ihrer Gesundheit auf den Unternehmensprofit. Wappolizei und Bauberufsvereinigungen werden nun fest-zustellen haben, vor diesen Unfall verschuldet.

Samburg. Bei der Renovierung der Schmittschen Schanze in Wilhelmshagen ereignete sich am 5. September ein Baunfall, der für die Beteiligten sehr leicht die schlimmsten Folgen hätte nach sich ziehen können. Um die Schanze durch Pumpen vom Wasser entleeren zu können, werden an den Enden die Klopfpämme fertiggestellt. Beim Transport des zum Aufschütten dieser Pämme benötigten Bodens, auf dem zu diesem Zweck neben dem unteren Damm hergestellten unfertigen Fahrweges brach, als 2 beladene Kippwagen zum Kippen be-folgen dem Gerüst standen, ein als Unterlage und mit Holzgen besetzter Aufrichter. Alles stürzte in die rund 2,50 m tief mit Wasser gefüllte Schanze. Zum Glück gelang es den andern Bauarbeitern, ihre Kollegen, wenn auch mit großer Mühe, zu retten. Als ein besonderer Glückszustand ist es zu betrachten, daß keiner von den 6 auf dem Gerüst beschäftigten Bauarbeitern unter die Kippwagen kam oder mit seinem Zeug daran hängen blieb. Wie der Befund auf der Baustelle ergab, war der

Aufrichter nicht einwandfrei. Näheres muß die Unter-suchung ergeben. Die sich mehrenden Baunfälle sollten allen Bauarbeitern Veranlassung geben, mehr als bisher die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu fordern, um Leben und Gesundheit gegen alle Gefahren zu schützen.

Sannover. Am 3. September ereignete sich ein Ver-triebsunfall auf dem Neubau des Geschäftshauses der Hannoverschen Maschinenfabrik, der sehr leicht großes Un-glück hätte herbeiführen können. Der Arbeiter S. Börsche war damit beschäftigt, die Betonmischung mittels Skipp-wagen von dem einen nach dem andern Fahrstuhl zu be-fördern. Dieser Transport geschah im vierten Geschloß, dabei mußte eine Steigung von 50 cm überwunden werden. Der letzte Fahrstuhl sollte nur dazu dienen, die Beton-mischung vom vierten zum fünften Geschloß zu befördern. Vom Polier war angeordnet, daß er gegebenenfalls nicht benutzt werden sollte. Nun war von den Arbeiterbegleitern der Fahrstuhl hinuntergelassen worden, um Eisen nach dem vierten Geschloß zu holen. Dies war Börsche nicht be-kannt; er konnte es auch wegen der Steigung nicht sehen. Als nun der Wagen an den Fahrstuhlschiff kam, sauste er in die Tiefe, schlug hierbei den Börsche an das Schien-bein, wodurch dieser sich überschlug und mit dem Kopf voran ebenfalls mit in die Tiefe gerissen wurde. Zwischen dem zweiten und dritten Geschloß saß ein Fahrstuhl-fest, überschlug sich nochmals und kam dadurch mit den Füßen auf dem Erdboden beziehungsweise dem Eisenblech des Wagens unten an. Unter 1000 dazugehörigen Unfällen werden sicher 999 mit tödlichen Verletzungen enden. In diesem Falle ist jedoch Glück im Unglück zu bemerken; Börsche hat nach dem Unfall seine Arbeit sogleich wieder fortgesetzt. Es ist auch hier wieder der alte Sclandrian schuld an dem Unfall. Würden die Schutzmaßnahmen vorhanden gewesen sein, dann hätte es nicht vorkommen können, daß der Wagen in die Tiefe fiel. Nach dem Un-fall sind sofort die Vorkehrungsmaßnahmen vorgenommen. Die Delegierten auf den Arbeitsplätzen sollten hierauf vor allen Dingen ihr Augenmerk richten, damit derartige Un-fälle beseitigt werden.

Besseren Bauarbeiterschutzes!

Für diese Forderung ist die von der hamburgischen Bau-arbeiterchaft eingesezte Kommission seit Jahrzehnten ein-getreten; in der Vorletzigen Zeit trotz aller Anstrengungen nur mit unbefriedigendem Erfolge. Erst nach heutigem Wälfertmorden ist für Hamburg eine neue Verordnung über den Bauarbeiterschutz herausgegeben, die auch noch nicht allen Ansprüchen gerecht wird, aber doch wohl als die beste in Deutschland bezeichnet werden darf. In ihr sind die Einzelverordnungen für den Hoch- und den Tiefbau ver-einigt worden, was die Arbeit für den Bauarbeiterschutz bedeutend erleichtert. Leider gilt diese Verordnung nur für den Staat Hamburg. In den eng mit Hamburg zusammen-hängenden Orten Altona, Wandsbek usw. gilt eine preußische Verordnung. Für die Bauarbeiter, die bald in Hamburg, bald im preußischen Gebiet beschäftigt sind, ergeben sich daraus mancherlei Widersprüche. Auch darin zeigt sich das Bedürfnis nach einem Reichsbauarbeiterschutzgesetz.

Die neue Verordnung ist am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten. Sie gilt für alle Bauwerke, die nach dem 1. Juli begonnen haben uneingeschränkt, für früher begonnene Bau-ten kann die Behörde Ausnahmen zulassen. Der Inhalt der neuen Verordnung nähert sich den Forderungen der Bau-arbeiterchutzkommission an. Bei weiterer Durchführung darf man eine wesentliche Abnahme der Baunfälle erwarten. Die Verordnung umfaßt ziemlich das ganze Baugewerbe, Werk-plätze und Bauhöfe, Hoch- und Tiefbau, Bauhelfer, Maler-, Glaser- und Reinigungsarbeiten sind einbezogen. Die Einzel-arbeiten des Hoch- und Tiefbaues sind besonders behandelt, ebenso Maschinen und Motoren. Es ist damit aufgeräumt, daß die Baupolizei nicht zuständig ist für Tiefbauten, die unter Aufsicht der Staats- und Gemeindebehörden aus-geführt werden.

Die Vorschriften über den Schutz bei Dacharbeiten sind bedeutend verbessert worden. Bei Dachern mit einer Stei-gung von mehr als 20° und über 6 m Kraufantenhöhe müssen unbedingt Schutzgerüste gebaut werden. Diese Vor-schriften sind heute zwingend, wogegen solche Schutzgerüste früher nur „tunlichst vorhanden sein“ sollten.

Malerarbeiten dürfen an Gebäuden in der Regel nur von Bau- oder Leitergerüsten ausgeführt werden. Wenn Streichen der Fenster ist ohne Gerüst nur gestattet, das man Hangeln benutzt werden und zu deren Befestigung ge-eignete Vorrichtungen getroffen sind. Für Malerarbeiten im Freien müssen Baubuden vorhanden sein, wenn an der Arbeitsstelle regelmäßig mindestens 5 Arbeiter beschäftigt sind. Eine andere wichtige Forderung der Maler, der scharfe Leiteraufgang an Leitergerüsten, ist leider noch nicht ganz erfüllt worden. Nur wenn ein gefahrloses Auf- und Ab-steigen nicht ermöglicht ist und geeignete Vorrichtungen zum Befördern des Materials und der Arbeitsgeräte fehlen, ist ein scharfer Leiteraufgang an Gebäuden. Die Maler und alle Bauhandwerker, die auf Leitergerüsten arbeiten, werden gut tun, sich diese Bestimmung einzuprägen und bei jeder ge-gbenen Gelegenheit verlangen, daß ihr entgegengekommen wird. Die Benutzung von Gänge- und Auslegegerüsten soll mög-lichst eingeschränkt werden. Sie sind nur mit Genehmigung der Baupolizei und nur da gestattet, wo die Herstellung eines stehenden Gerüsts wesentliche Schwierigkeiten macht. Ein wesentlicher Fortschritt sind die Bestimmungen über die Baubuden. Neben den früheren Vorschriften sind neue eingeführt, die Schränke zum Aufbewahren der Kleider, Waschgelegenheit, Spundnöpfe und Wäskamer anordnen. Damit kommt zum Ausdruck, daß der Bauarbeiter durch seine Arbeit nicht nur an einer höheren Kultur mitwirken soll, sondern daß auch die Bauarbeit selbst bereichert werden muß. Den Bauhandwerkern ist nur zu empfehlen, auf die strikte Durchführung dieser neuen Bestimmungen hinzuwirken.

Die von Unternehmern immer wieder in den Vorder-ground gestohene Bestürzung, die Schutzmaßnahmen könnten das Bauen verlernen, womit sie den Ausbau der Verordnung in manchem Teil bedenklich hemmen, können nicht aufschla-gend sein. Ganz abgesehen davon, daß technische und hygienische Schutzmaßnahmen die Arbeitskraft vorzuzügeln

Ruin entziehen, trifft es auch bei vielen Schutzmaßnahmen gar nicht zu, daß sie das Bauen verteuern. Fast alle Schutzvorkehrungen an Gerüsten steigern ohne weiteres mittelbar die Leistung; denn sichere Gerüste ermöglichen es dem Bauarbeiter, seine ganze Aufmerksamkeit auf seine Arbeit zu richten. Er braucht keine Kraft nicht zur Hälfte auf die Sicherung seiner Person zu verwenden. Besonders bei Nachbaur-, Klempner- und auch Zimmerarbeiten sollte man an diese Vorsicht denken und gute Gerüste herrichten. Sieht man die Angehörigen dieser Berufe manchmal bei ihrer Arbeit in lustiger Götze auf einem Brett balancieren, so scheint es eher, sie geben eine Gymnastikergastrolle, als daß sie ihre Arbeit verrichten.

Zusammenfassend kann man sagen, daß sich mit der neuen Verordnung ein einigermaßen wirksamer Schutz erzielen läßt, wenn — ja wenn ihre einzelnen Bestimmungen tatsächlich durchgeführt werden. Daran hat sich bekanntlich früher recht oft gepapert. Die Gründe dafür sind dem Bauarbeiter geläufig. Delegierte und Arbeiter durften sich früher nicht allgütig für die Durchführung ins Zeug legen, weil sie sich nicht der Gefahr aussetzen, als Rädler und Skateler von der Baustelle verwiesen zu werden. Jetzt ist diese Gefahr nicht mehr so groß. Die Stellung des Delegierten ist doch ganz anders als früher. Betriebsratgeber und Tarifvertrag weisen den Delegierten die Wahrnehmung des Unfallschutzes zu. Er ist also dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich die Unfallverhütung nicht vernachlässigt wird. Der Delegierte wird mehr und mehr der Träger des Unfallschutzes am Bau werden. Je eher und je besser unsere Delegierten ihre Aufgabe erfassen, desto größer wird der Erfolg sein. Viele Delegierte sind sich dessen auch bewußt und arbeiten mühselig. Manche haben die alten Schalen noch nicht ganz abgestreift. Sie fühlen sich nur in der Bude und in den Pausen als Delegierte und vergessen, daß die ganze Baustelle ihrer Obhut untersteht. Die Wahl der Delegierten muß daher eine Auslese der Besten werden.

Eine Erleichterung und Förderung seiner Aufgabe findet der Delegierte in der behördlichen Baukontrolle. Sie ist eine wertvolle Ergänzung der Bestimmungen des Betriebsratgebiets und des Tarifvertrages, die den Delegierten die Kontrolle des Arbeiterschutzes zuweisen. Stößt der Delegierte auf Schwierigkeiten, so kann er sich an den Baukontrolleur und damit an die Baupolizei wenden, die für Abstellung von Mängeln zu sorgen hat. Der Baukontrolleur ist die Brücke zwischen Arbeiterschaft und Behörde; das räumt den Bauarbeitern die Schwierigkeiten aus dem Wege, für Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und damit die Unfallgefahren möglichst herabzumindern. Daß dieses gelingt, kann nicht das Werk einzelner Personen sein, sondern alle Beteiligten müssen daran mitarbeiten. Baukontrolleure, Baudelegierte und Bauarbeiterschaft müssen gemeinsam für besseren Bauarbeiterschutz arbeiten, zu Fuß und Frommen der Bauarbeiter und damit zum Geiste der menschlichen Gesellschaft. Darum, Bauarbeiter, frisch an's Werk!

Bücher und Schriften.

Saus und Garten der Minderbemittelten ist der Titel des ersten Bandes einer Schriftenreihe, die Baurat a. D. Dr.-Ing. Hugo Koch unter dem Namen **Volksbücher vom Bau** in der Verlage von Konrad Hanf in Hamburg 8, Grönigerstraße 30, herauszugeben beabsichtigt. Diese Schriften sollen das Volk in allen Baufragen beraten und damit Freude erwecken an bauwissenschaftlichem Mitwissen. Der erste Band ist Gemeinschaftsarbeit von Dr.-Ing. Hugo Koch, Regierungsbaumeister Reger und Garteninspektor Goppelt. Man darf sagen, daß die Verfasser ihrer schwierigen Aufgabe in diesem Werke voll und ganz gerecht werden. Das Buch führt ohne Umfänge mitten hinein in die aus der Notwendigkeit eines neuen Wohnens geborenen Bedürfnisse des Tages. Von bildlichen Darstellungen eindringlich unterstützt, zeigt er einleitend, wie sich das Wohnen seit Beginn des 19. Jahrhunderts durch das Zusammendrängen der Menschen in den größeren Städten immer mehr verschlechterte. Dann behandelt es in einer auch dem Nichtbaufachmann, dem einfach gebildeten Leser verständlichen Form den Bau des Kleinhäufes, den Hausplan, dabei Miete und Einkommen berücksichtigt. Die Zweckmäßigkeit des Bauens wird nicht bloß in der zeichnerischen Darstellung von Grundrissen erläutert, in der Beschreibung der für ein behagliches Wohnen auszuwählenden, aber auch unbedingt gebotenen Maße usw.; auch die Ausstattung solcher Wohnung mit Möbeln und Gebrauchsgegenständen wird eingehend behandelt. Dabei ist jeder bevorzogene Ton glücklich vermieden. Der einzelne empfängt Anregung und Raum genug, seinem eigenen Empfinden für Ausstattung und Schmuck seines Heims nachzugehen. Der Anlage und Ausgestaltung des Gartens ist ebenfalls die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Beim Lesen des Buches kann man nur wünschen, alle Minderbemittelten möchten recht bald ein derartiges Heim ihr eigen nennen. Wer so glücklich ist, sich ein solches errichten zu können oder es gar schon besitzt, dem ist das Buch auf das wärmste zu empfehlen. Ueber 70 gut gelungene Abbildungen unterstützen die 131 Seiten umfassende Darstellung. Der Preis, 10 Mk., ist in Anbetracht der wirklich schönen Ausstattung mäßig zu nennen.

Der Friedensvertrag von Versailles im Spiegel deutscher Kriegsziele, von Dr. Oskar Stille, Dozent an der Humboldt-Hochschule und an der Volkshochschule in Berlin. Die Schrift, 58 Seiten stark, ist vom Verlage Otto Waack in Berlin SW 29 zum Preise von 6 Mk. zu beziehen. Der Verfasser unterzieht sich darin der lobenswerten Aufgabe, der großen Masse des Volkes verständlich zu sein, den Friedensvertrag von Versailles in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Natur verstehen zu lernen. Der in Presse und Parlament gegen ihn geführte Kampf läuft größtenteils darauf hinaus, Absehen und Haß gegen ihn zu erregen, ihn darzustellen als das Ergebnis einer an dem deutschen Volke in seiner höchsten Not begangenen Erpressung. An der Hand von Äußerungen aus nationalitätlichen Kreisen zeigt der Verfasser, wie diese im Falle eines deutschen Sieges bereit waren, den unterlegenen Völkern noch um ein diesfaches härtere Bedingungen aufzuerlegen. Die namentlich in den besiegten Kreisen und ihrem

Anhang beliebte Darstellung trägt aber nicht dazu bei, das Volk aufzuklären, soll es schließlich auch nicht. Sondern man sucht ihm dadurch Sand in die Augen zu streuen und von den Widerwärtigkeiten und Schwierigkeiten in der Wirtschaft des eigenen Landes abgulenken. Der Verfasser leugnet nicht, daß die Reparationen das deutsche Volk außerordentlich belasten, aber eine beabsichtigte Täuschung ist es, ihm einzureden, daß die hierfür erforderlichen Leistungen unerfüllbar seien. Es kommt nur darauf an, die Produktion in Deutschland entsprechend zu organisieren, der Herstellung und dem Verbrauch unüberflüssiger Waren entgegenzuwirken, kurz, wie alle Sozialisten es längst fordern, Bedarfswirtschaft anstatt Profitwirtschaft zu treiben. In der Welt hat sich eine neue Machtverteilung herausgebildet. Das neue Weltlaatenwesen wird zusammengeschlossen durch den von den deutschen Imperialisten und ihren Genossenschaftsgenossen leidenschaftlich bekämpften Völkerverbund. Deutschland gehört ihm nicht an. Seine Sanktionen sind noch nicht beendet, daß sie jeden weiteren Krieg verhindern, doch schränken sie die Kriegsmöglichkeiten schon stark ein. Es bildet also einen hoffnungsvollen Anfang. An den Völkern liegt es, ihn auszubauen und zu vervollkommen. Dazu ist vor allem nötig, daß sie ihn selbst auch kennen und richtig beurteilen lernen. Hierzu trägt Dr. Stille's lesenswerte Schrift ihr gutes Teil bei. Wir wünschen ihr weiteste Verbreitung. Der nationalitätlichen Volkserhebung und Volksergertung würde damit Boden abgetragen.

Bekanntmachung des Vorstandes.

In den zur Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung an reisende Mitglieder berechtigten Vereinen (§ 32 Absatz 11 der Verbandsatzung) reisen in letzter Zeit häufig Mitglieder zu, deren Mitgliedsbücher vollkommen in Ordnung sind, denen die Vereinstaxier aber dennoch die Auszahlung der Reiseunterstützung verweigern müssen. Und zwar deshalb verweigern müssen, weil sie bei der Abreise keinen Reisechein (Quittung über Arbeitslosenunterstützung auf der Reise) ausgestellt erhielten. Zureichende Mitglieder darf die Arbeitslosenunterstützung nur ausbezahlt werden, wenn sie die in ihrer oberen Hälfte bis auf die Quittungsummer von der Vereinsleitung am Abreisort ausgefüllte Quittung über Arbeitslosenunterstützung auf der Reise bei sich führen. Die Unterfertigung darf bekanntlich nur in den Vereinen erhoben werden, die angestellte Geschäftsführer haben. Dagegen ist der Vorstand eines jeden Vereins befugt, Reisecheine auszustellen für unterfertigungsberechtigte arbeitslose Mitglieder, wenn ihnen im Gebiete ihres Vereins keine Arbeit nachgewiesen werden kann und sie abreisen wollen, um sich in andern Orten solche zu suchen. Die Vereinsvorstände, namentlich jene, die es verümen, abreisende Arbeitslose mit dem Reisechein zu versehen, werden dringend gebeten, im Handbuch für die Verwaltungstätigkeit die Seiten 163 bis 167 nachzulesen. Dort ist diese Angelegenheit ausführlich behandelt. Allen Vereinen sind fernerzeit Vorbrüche für Reisecheine zugestelt worden. Wo solche fehlen, können die Vereinsvorstände weitere beim Verbandsvorstande bestellen.

Anforderung. Aus dem Verein Siegen ist der

Hilfsstatter **Mag Heijen**, geboren am 1. Juni 1887 zu Grefeld (Verb.-Nr. 800 461), unter Mitnahme des Geldes für verkaufte Karten: 40 zu 4,50 Mk., 50 zu 5,60 Mk. und 10 zu 3 Mk. sowie für 19 Neuaufnahmen verschunden. Die eventuelle Adresse ist dem Kollegen Karl Schulze in Siegen, Hauptstr. 5, 1. Et., mitzuteilen.

Ausgeschlossen ist nach § 21 der Verbandsatzungen von dem Verein **U n a n a b e r g**: **Eduard Zehn**, geboren am 14. Mai 1859 in Schlettau (Verb.-Nr. 387 179).

Vom 4. bis 10. September haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gefandt: **Artern** 1000 Mk., **Annaberg** 25 000, **Ansbad** 1500, **Aruch** 1258,80, **Anklam** 1700, **Blantenburg** i. H. 600, **Blumenthal** 125, **Buer** 10 000, **Wauzen** 9000, **Bitterfeld** 8000, **Bernau** 4000, **Werga** a. N. 2000, **Bernburg** 2000, **Bismar** 1098,50, **Beetzow** 1000, **Bredfeld** 500, **Budow** 400, **Buchum** 18875, **Boitzenburg** 971,60, **Brunshaupten** 600, **Bockwitz** 4000, **Bielefeld** 12 000, **Bunzlau** 5000, **Bubitz** 1000, **Bahn** 1000, **Baldernburg** 283, **Brandis** 500, **Varthenfeld** 483,60, **Cassel** 11 000, **Söthen** 3300, **Clausthal** 2000, **Cöln** 200 000, **Crimmitschau** 5000, **Dintelshagen** 300, **Dresden** 30 000, **Delmold** 4000, **Dittelsdorf** 65 000, **Delmenhorst** 3000, **Demmin** 1000, **Doberran** 1100, **Essen** 20 000, **Gustirchen** 13 000, **Geisfeld** 12 000, **Gerswalde** 5000, **Eschersberg** 1500, **Egeln** 2000, **Erfurt** 7000, **Frohburg** 1000, **Feldberg** 400, **Frankfurt a. d. O.** 4000, **Frankfurt** 2000, **Härstenwalde** 2000, **Fallenburg** i. Pomm. 300, **Füssen** 1000, **Guben** 3000, **Greifenberg** 5000, **Glauchau** 8000, **Görlitz** 5000, **Gotha** 1000, **Glückstadt** 900, **Greifenberg** i. Pomm. 302,10, **Golßen** 300, **Greifenhagen** 100, **Gesfentirchen** 13 000, **Gusow** 800, **Glatz** 5000, **Grimma** 3000, **Grömburg** i. Schl. 2000, **Hessen** i. Br. 201,60, **Hagen** 11 500, **Herzberg** a. S. 1000, **Hamm** 10 000, **Hilbersheim** 8000, **Hirschberg** i. Schl. 4000, **Harttha** 1400, **Horneburg** 122,40, **Hersfeld** 2000, **Heinrichswalde** 500, **Hamburg** 150 000, **Hainrode** 135, **Helgoland** 2000, **Jarmen** 500, **Jlmenau** 581,80, **Königs-Wulfershausen** 4000, **Kiel** 10 000, **Klosterlausitz** 2000, **Kronach** 1600, **Rehin** 1300, **Rayna** 1000, **Röthe** 2000, **Rahla** 2000, **Kolberg** 800, **Königsberg** i. d. N. 500, **Kiegnitz** 7000, **Limburg** 5000, **Löbau** 4000, **Löbnitz** 1000, **Lüneburg** 1000, **Landesgut** i. Schl. 1000, **Lausitz** 930, **Leßchin** 1800, **Lyden** 1200, **Loitz** 400, **Lauenburg** i. Pomm. 2000, **Laucha** 145,50, **Meuselwitz** 5000, **Moers** 3000, **Münster** i. W. 4500, **Marlow** 240, **Militsch** 4000, **Marburg** 10 000, **Möhrungen** 2000, **Neufeld** a. d. Orla 1000, **Nordham** 3000, **Neubow** 2054,80, **Nienburg** a. d. Weser 1000, **Neustettin** 200, **Norden** 1800, **Neisse** 1000, **Neufalen** 400, **Neudamm** 1500, **Niederlesben** 2000, **Obhausen** 500, **Orrtrand** 500, **Oranienburg** 4000, **Odenburg** i. S. 4000, **Osternburg** 1200, **Öründe** 500, **Pöfned** 2000, **Plau** i. M. 1100, **Brenslau** 2000, **Pollnow** 758,70, **Platze** 729,40, **Pirna** 8000, **Priß** 1000, **Peine** 15 000, **Polzin** 350, **Neutlingen** 3000, **Pennerdorf** 2000, **Ronneburg** 1000, **Regenwalde** 860, **Rummelsburg** 600, **Rehna** 400, **Rauenburg** 6000, **Riemscheid** 4000, **Ragzburg** 1000, **Rheinsberg** 350, **Reich** 200, **Rothensburg** o. d. E. 1200, **Radolfzell** 800, **Sondershausen** 2200,

Schwedt a. d. O. 1000, **Sternberg** (Frankf. a. d. O.) 400, **Schwerin** 10 000, **Schleswig** 4000, **Stade** 900, **Schlawe** 300, **Saarnund** 2200, **Stahfurt** 1800, **Strasburg** i. d. Obermark 1000, **Schramberg** 600, **Schwabis** 600, **Schweibin** 400, **Schpenne** 260,90, **Senftenberg** 10 000, **Schneidemühl** 4000, **Schmölin** 1500, **Sangerhausen** 1000, **Schwaan** 500, **Sotlingen** 8000, **Steinad** 1000, **Soltan** 281,60, **Sülzungen** 1800, **Trennrebrichen** 400, **Treprow** a. d. E. 1200, **Tuttlingen** 1800, **Tessin** 597, **Ustar** 700, **Uelsen** 1000, **Ulm** 10 000, **Ullburg** 800, **Ufermünde** 600, **Wisselbode** 113,40, **Wittlich** 600, **Wittenburg** 500, **Walsrode** 800, **Warrin** 800, **Wollin** 500, **Wernigerode** 2500, **Wurgen** 10 000, **Waldheim** i. E. 1000, **Wefenberg** 1000, **Westerland** a. Sphl 881,50, **Wobeg** 700, **Zeitz** 1500, **Zerbst** 1100, **Zittau** 6000, **Ziegenrück** 2000, **Zeulenroda** 2000, **Zedau** 1500, **Zeitz** 15 000.
Für **Protokolle**: **Schneidemühl** 60 Mk. Für **verschiedene Schriften**: **Frankfurt a. M.** 162 Mk. Für **Einbände**: **Breslau** 20 Mk., **Wieg** 20.
Dem **eingefandten Streifgeld** zurück: **Sangerhausen** 78,80 Mk., **Wittenberg** 10 000, **Füssen** 3000.
Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder:
Bielefeld. **Friedr. Wolfram**, Hilfsarb., 52 Jahre alt.
Bayreuth. **Johann Bauer**, Maurer, 88 Jahre alt.
Breslau. **Oskar Wolf**, Hilfsarbeiter, 68 Jahre alt.
Chemnitz. **Walter Schuffenbauer**.
Cottbus. (Forst.) **Gustav Bahrs**, Maurer, 37 Jahre alt.
Grefeld. **Josef Driesch**, Hilfsarbeiter, 58 Jahre alt.
Lorenz Bongarts, Hilfsarbeiter, 48 Jahre alt.
(Fischeln.) **Theodor van Royen**, Maurer, 49 J. alt.
Danzig. **Josef Rohde**, Hilfsarbeiter, 60 Jahre alt.
Darmstadt. (Münster.) **Jak. Lorenz Mathy**, M., 53 J.
Donauerschiffen. **Ernst Wiehl**, Hilfsarb., 21 Jahre alt.
Dresden. **Wilhelm Sachs**, Maurer, 56 Jahre alt.
(Gainsberg.) **Paul Lachmann**, Hilfsarb., 28 J. alt.
Frankfurt a. M. **August Fleischer**, Hilfsarb., 62 J. alt.
(Gelsbach.) **Johannes Lorenz III**, Maurer, 54 J.
(Raiden.) **Ewald Schweitzer**, Hilfsarb., 61 Jahre alt.
Gelcian. (Weißbach.) **Max Ihle**.
Hagen. (Gaspe.) **Franz Müller**, Maurer, 55 Jahre alt.
Hamburg. **Friedrich Kröger**, Hilfsarb., 46 Jahre alt.
Heidelberg. (Eppelheim.) **Hans Bader**, 59 Jahre alt.
Kiel. **Gustav Bartsch**, 61 Jahre alt.
München. (U.) **Georg Harthausner**, Hilfsarb., 19 J. alt.
(Wektend-Bavaria.) **Jakob Kiermeier**, 45 J. alt.
(Starnberg.) **Josef Semmler**, Hilfsarb., 58 J. alt.
Neudamm. **Wilhelm Lehmann**, Maurer, 67 Jahre alt.
Nürnberg. **Anton Willanzheimer**, Hilfsarb., 27 J. alt.
Regensburg. (Straubing.) **Adolf Obermeier**, F., 61 J.
Johann Nebel, Maurer, 52 Jahre alt.
Reichenbach i. Schl. **Adolf Klingberg**, Postler, 55 J. alt.
Stendal. **Friedrich Markgraf**, 65 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenten!

Geschäftsführer.

Der Bezirksverein **Suttgart** sucht für folgende einen Angestellten, der als 2. Vorsitzender fungieren soll. Bedingungen für die Anstellung sind: mindestens fünfjährige Organisationszugehörigkeit im Bauarbeiterverband, rednerische und organisatorische Befähigung. Vorenerbungen schreiben mit selbstgeschriebenen Lebenslauf und einer kurzen Abhandlung über die Aufgaben eines Geschäftsführers sind in doppelter Ausfertigung bis 1. Oktober an **Gustav Kleiner**, Suttgart, Eßlinger Straße 19, einzuliefern. Reflektiert wird auf eine tüchtige Kraft.

Bezirksverein Merseburg a. d. S.

Die Stelle des 1. Geschäftsführers ist besetzt. Die Wahl fiel auf **Kollegen Lingna u. Magnit**. Allen Werbenden besten Dank.

Gemeinnützige Bauarbeiter-Genossenschaft „Selbsthilfe“ e. G. m. b. H., Ludwigshafen a. Rh.
Bilanç pro 31. Dezember 1920.

Activa	Passiva
Bankguthaben ... 4 462,-	Darlehen ... 114 400,-
Kassa ... 3 809,15	Anteile ... 38 684,55
Ausgeföhrtene Bauten 28 851,55	Geschaffene auf an- gefangene Bauten 385 639,55
Angefang. Bauten 485 000,-	Lieferanten ... 115 709,37
Geräte u. Werkzeuge 101 078,67	Nachlage ... 9 000,-
Abzchreib. 16 028,67	Geldliche Reserve 1 000,-
Materialvorräte 45 440,-	Reingewinn als Vortrag auf neue Rechnung ... 2 689,23
Abzchreib. 7 440,-	
Immobilien ... 22 000,-	
	617 122,70

Mitgliederstand.

Eintritt seit Gründung bis Ende 1920 ... 243
Austritt ...
Zahl der Genossen Ende 1920 ... 243
Gesamtbetrag der pro 1920 entstandenen Geschäftsguthaben und Passivum 24 300 Mk.
Betrag der Passivum fämlicher Genossen Ende 1921 24 300 Mk.
Der Vorstand.
Karl Broßhardt. Max Röhlz.

Gemeinnützige Bauarbeitergenossenschaft „Selbsthilfe“ für Böfned und Umgegend.
Genosse A. Frotscher ist seines Amtes als Geschäftsführer entfallen, an dessen Stelle tritt bis zur Generalfammlung Herr **Baumeister Fritz Richter, Böfned.** Der Aufsichtsrat.